PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE 4|2010

BRANDAKTUELL Klaus Hübner über heikle Fragen der Pensionsvorsorge
WIRTSCHAFTSPRÜFER Herbert Houf über das Prüfen von Stiftungen
BILANZ Karl E. Bruckner fragt sich: Wie fair ist der Fiskus?

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

STEUERLICHE NEUERUNGEN 2011

WAS IM NÄCHSTEN JAHR AUF UNS ZUKOMMT

ISTOCKPHOTO

ISSN 2078-3957

www.erstebank.at www.sparkasse.at

„Wirtschaftstreuhänder rechnen mit absoluter Verlässlichkeit.“
Martin Wohlich, Erste Bank und Sparkasse

„Und einer Bank, die kreative Lösungen findet.“
Petra Kern, Erste Bank und Sparkasse

ERSTE BANK SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Hinter jedem erfolgreichen Wirtschaftstreuhänder steht eine starke Bank. Ob private oder berufliche Finanzen – unsere Kundenbetreuer liefern rasch und kompetent maßgeschneiderte Lösungen für Ihre Bedürfnisse. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin in Ihrer Filiale oder unter 05 0100 - 50500.

Können es andere besser?

KLAUS HÜBNER über Veranlagung und heikle Fragen bei der Pensionsvorsorge.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Die Performance des Vorsorgewerkes ist in die Kritik geraten: Mit Ende Oktober kam die klassische Veranlagung auf 4,33%, ausgewogen auf 2,45%, dynamisch 1,86%. Werte, die gerade bei letzterem so manchen Kollegen an den Fähigkeiten der Fondsmanager zweifeln lassen. Auch der viel zitierte Hinweis auf das Sparbuch als Alternative ist nur allzu verständlich.

Vorstand und Präsidium haben diese Performance zum Anlass genommen, sich eingehend mit den Ursachen dieser enttäuschenden Rendite zu beschäftigen. Das war insofern ein Novum als die Verantwortung für die Pensionsvorsorge seinerzeit bewusst einem völlig unabhängigen Ausschuss ohne Weisungsrecht der politischen Kammer-Gremien übertragen wurde. Eine Konstruktion, die ich auch heute noch für sinnvoll erachte.

Urteilen Sie selbst, wie Sie folgenden Hintergrund bewerten:
Als Folge der Finanzkrise 2008/2009 war die Veranlagung der Pensionsgelder mit deutlichen Einbrüchen konfrontiert, wenn auch nicht so dramatisch wie bei anderen Vorsorgeeinrichtungen. Der Ausschuss beauftragte die Berater in der Folge, Optionen vorzuschlagen, wie ähnliche Vermögensverluste künftig ausgeschlossen werden könnten. Empfohlen wurde ein sogenanntes „Overlay-Management“. Dabei werden, kurz gesagt, fallende Aktienkurse ab einem bestimmten Ausmaß automatisch mit Futures abgesichert. Diese Sicherungsform ist state of the art und üblich. Die prognostizierten Kosten von 0,5% des Veranlagungsergebnisses pro Jahr hielt der Ausschuss für vertretbar, um Substanzverluste wie 2008/2009 für die Zukunft zu verhindern.

2010 ist es zu einer unvorhersehbaren Volatilität der Aktienmärkte gekommen, wie es sie seit über fünfzehn Jahren nicht gegeben hat. Fallende Aktienkurse wurden abgesichert. Als die Kurse wieder stiegen, verfielen die Futures und die Kosten für die Kurssicherung mussten ausgebucht werden. Dies wiederholte sich mehrfach und führte zu höheren Kosten, die nun den Ertrag mindern.

Mit dem heutigen Wissen kann kritisch argumentiert werden, dass dieses Overlay Management storniert oder eingeschränkt hätte werden sollen, bevor Kosten in dieser Höhe anfallen. Hätten sich die Aktienmärkte allerdings nicht wieder erholt oder wären sie stärker gefallen, wäre Kritik an fehlender Absicherung wohl auch nicht ausgeblieben. Berechtigt ist allenfalls der Hinweis, dass jemand, der sich für einen dynamischen Fonds entscheidet, mit Auf- und Abwärtsbewegungen rechnet und keiner Sicherung bedarf. Wie hätten Sie als verantwortlicher Kollege entschieden?

Aus der Sicht des Vorstandes ist der Ausschuss verantwortungsvoll vorgegangen. Dennoch können wir angesichts des Ergebnisses nicht zur Tagesordnung übergehen. Wir haben den Ausschuss gebeten, die Informationstätigkeit zu verstärken. Damit soll es jeder Kollegin und jedem Kollegen erleichtert werden die Veranlagungsart bewusster auszuwählen.

> Vorstand und Präsidium haben die Werte zum Anlass genommen, sich eingehend mit den Ursachen dieser enttäuschenden Rendite zu beschäftigen. Das war insofern ein Novum als die Verantwortung seinerzeit bewusst einem unabhängigen Ausschuss übertragen wurde.

Wir wollen auch auf zwei weitere Themen reagieren, die wiederholt von Kollegen angesprochen werden:

Erstens die Dynamik der Beitragserhöhungen. Hier liegen gegensätzliche Interessen vor. Ein Teil der Kollegenschaft legt ein starkes Augenmerk auf die Höhe der späteren Pension und hat ein Interesse an Erhöhungen über der Inflationsrate. Dies hat der Ausschuss bei seinen Empfehlungen berücksichtigt. Diesmal hat sich der Kammertag gegen eine Erhöhung ausgesprochen, um jene Kollegen zu berücksichtigen, die darin eine Belastung sehen.

Zweitens, die Einkommensbandbreiten für die Herabsetzung der Beiträge sollen flexibler gestaltet werden. Wie weit das möglich ist muss mit dem BMF geklärt werden, denn die steuerliche Absetzbarkeit darf keinesfalls in Frage gestellt werden. Wir hoffen, dass nach einer Adaptierung Herabsetzungen so gestaltet werden können, dass die Pensionsvorsorge möglichst nicht mehr als unwillkommene Belastung empfunden wird.

Sie sehen selbst, dass die Pensionsvorsorge mehr Interessengegensätze mit sich bringt als auf den ersten Blick zu vermuten wäre: Sicherheit vs. Rendite, Pensionshöhe vs. Beitragshöhe, Zukunftsvorsorge vs. aktueller Belastung. Naturgemäß müssen in diesem System Entscheidungen getroffen werden, die aber leider nicht alle unterschiedlichen individuellen Bedürfnisse ideal abdecken können. ■

8. ifa Golf-Trophy für Steuerberater

27.- 28. August 2010 im Golfclub Murau - Kreischberg

Vom 27. - 28. August 2010 fand im Golfclub Murau-Kreischberg die 8. ifa Golf-Trophy statt. Gespielt wurde ein vorgabewirksames Stableford-Turnier und die über 80 Teilnehmer erbrachten trotz Regenunterbrechung ausgezeichnete Leistungen. Noch-Nicht-Golfern wurde der Sport mit Schnupperkurs und einer anschließender Putting-Competition näher gebracht. Den Abschluss bildete ein Dinner in familiärer Atmosphäre im Golfrestaurant, wo die Sieger des Turniers geehrt wurden und der Tag stimmungsvoll gemeinsam ausklang. Bei der im Anschluss an die Siegerehrung stattfindenden Verlosung durfte sich Herr Mag. Alexander Gregorich über eine Golfreise für 2 Personen an die Algarve freuen.

Mag. Erwin Soravia und Mag. Othmar Holzinger

Mag. Gabriele Hackl

Mag. Elisabeth Wanik, Ursula Rief-Cerny, Maria Kwasnitzka

Mag. Michael Ritter, Rudolf Huber, Dkfm. Dr. Michael Wilhelm

After Golf

Mag. Georg Schabetsberger und Franziska Ritter

Mag. Johannes Mörtl, Mag. Erwin Soravia, Mag. Josef Ischepp LL.M., Rudolf Huber

Claudia Hafner (Mitte), Gewinnerin Damen Brutto und Nearest to the Pin Damen

Mag. Alexander Gregorich (2. v. l.) Gewinner der Golfreise für 2 Personen an die Algarve

Gruppe A: 1. Mag. Georg Schabetsberger 2. Mag. Lukas Mittlböck 3. Mag. Martin Allitsch	**Gruppe B:** 1. Ing. Mag. Thomas Kölblinger 2. Ursula Rief-Cerny 3. Meinhard Aicher	**Gruppe C:** 1. Mag. Gerhard Writzmann 2. Mag. Julius Stagel 3. Mag. Bernhard Pfeiffer
Gruppe D: 1. Mag. Andreas Dreißger 2. Mag. Thomas Medenjak 3. Sonja Haingartner	**Longest Drive Damen:** Christina Barzal **Longest Drive Herren:** Mag. Alexander Gregorich	**Nearest to the Pin Damen:** Claudia Hafner **Nearest to the Pin Herren:** Mag. Gerald Rainer Harbach
Brutto Damen: Mag. Elisabeth Hackl	**Brutto Herren:** Mag. Harald Fritzer	**Schnuppergolfkurs:** Monika Etlinger

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner Über heikle Fragen der Pensionsvorsorge.

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

9 **PERSONALITY** Karin Pollack über die Wirtschaftsprüferin Regina Reiter, die „Mutter der Qualitätsprüfung".

10 **SCHWERPUNKT** Steuerliche Neuerungen: Hubert W. Fuchs über alles, was auf uns im Neuen Jahr zukommt.

16 **PRAXIS** Steuervergehen sind keine Kavaliersdelikte. Die Finanzstrafgesetznovelle tritt am 1.1.2011 in Kraft. Von Klaus Hübner

20 **SERVICE-NETZWERK** Was Schenken bringt: Kleine Geschenke mit großer Wirkung, nicht nur im Privatleben.

24 **BIBU** Über Änderungen in der UST ab 2011. Von Regina Karner

25 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Über die Besonderheiten der Prüfung von Privatstiftungen. Von Herbert Houf

26 **BERUFSANWÄRTER** Über die Neukonstitution des Berufsanwärterausschusses. Von Katharina Drexler

28 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

29 **BILANZ** Karl E. Bruckner fragt sich: Wie fair ist der Fiskus wirklich?

30 **SOFTSKILLS** Entspannungstechniken helfen uns gesund zu bleiben. Von Mia Eidlhuber

32 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightech-Welt

34 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. (01) 531 61-310, Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Prof. Dr. Karl E. Bruckner, Katharina Drexler, MMag. DDr. Hubert W. Fuchs, Markus Grund, Dr. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Regina Karner, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Karin Pollack **Korrektur:** Mag. Barbara Kern **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.500 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Telefon (01) 531 61-0, Fax (01) 531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7. OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** persaldo@oegwt.at. ZVR-725431262.

Alle Rechte vorbehalten.

Ein gutes neues Jahr!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Jahr 2010 geht mit großen Schritten seinem Ende zu. Diesen Umstand möchten ich zum Anlass nehmen mich an dieser Stelle noch einmal zu bedanken. Zum einen noch einmal bei alljenen Kolleginnen und Kollegin, die uns im Frühjahr gewählt haben und damit der ÖGWT (mit 44,5 Prozent) einen eindeutigen Arbeitsauftrag erteilt haben. Zum anderen möchte ich mich auch bei alljenen bedanken, die die ÖGWT mit großem Engagement unterstützen, damit wir unseren Mitgliedern den Service bieten können, der in unserem Berufsalltag so wichtig ist.

Damit sind nicht zuletzt auch die Kolleginnen und Kollegen gemeint, die auch die aktuelle Ausgabe der persaldo wieder mit ihrer Expertise bereichert haben. Hubert W. Fuchs zum Beispiel hat für Sie wieder pünktlich zum Jahresende alle steuerlichen Neuerungen, die im nächsten Jahr auf uns zukommen, zusammengetragen. Bitte lesen Sie ab Seite 15. Was auf die Bilanzbuchhalter zukommt, lesen Sie auf Seite 24. Die Kollegin Regina Karner hat es recherchiert.

Die Journalistin Karin Pollack hat die Wirtschaftsprüferin Regina Reiter porträtiert, die sich schon länger mit dem überaus wichtigen Thema der Qualitätsprüfung beschäftigt hat (Seite 9). Das interessiert auch Kollegen Herbert Houf, der sich für die Wirtschaftsprüfer dieses mal mit den Besonderheiten der Prüfung von Privatstiftungen befasst hat (Seite25). Unser Stuerrechtsexperte Karl E. Bruckner fragt sich zum ausklingenden Jahr, wie fair die Finanz ist. Ein Thema, das einen nicht immer ganz gelassen bleiben lässt. Mein Tipp: Durchatmen! Entspannungstechniken helfen uns fit zu bleiben. Lesen Sie dazu mehr in der Rubrik Softskills (Seite 30).

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, ein gutes Neues Jahr 2011 und wie immer eine spannende Lektüre!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

Liebe Mitglieder der ÖGWT!

MITGLIEDER. Ein Jahr ist wieder fast vorüber und wir möchten uns heute bei Ihnen ganz herzlich bedanken!

- Vielen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Treue.
- Vielen Dank für Ihr laufendes Feedback. Es hilft uns und spornt uns an, besser zu werden.
- Vielen Dank für Ihre Mitgliedschaft und Ihren finanziellen Beitrag.
- Wir werden uns auch im nächsten Jahr für Sie wieder engagiert einsetzen und hoffen, dass wir Ihre Wünsche erfüllen können. DANKE!

ISTOCKPHOTO

Gratis für ÖGWT-Mitglieder

SERVICE. Kleinanzeigen im persaldo.

Haben Sie schon alles oder sind Sie auf der Suche? Wenn Sie auf der Suche sind – nach Personal, Klientenstock, Büroräumen oder Sonstigem, dann können wir Ihnen helfen. Nutzen Sie als ÖGWT-Mitglied die kostenlose Schaltung Ihres Inserats im Umfang von ca. 60 Wörtern in unserer Zeitschrift persaldo. Unsere ÖGWT-Zeitschrift wird an alle Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder verschickt.

Mailen, faxen oder schicken Sie Ihre Kleinanzeige an:
Frau Mag. Sabine Kosterski (persaldo@oegwt.at)
ÖGWT, Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien
Fax 01/315 45 45-33

Redaktionsschluss für die Kleinanzeigen 2011 ist jeweils 4 Wochen vor Erscheinungstermin (ET).

- Für persaldo 1/10, ET 28. Jänner 2011
  Redaktionsschluss 31. Dezember 2010
- Für persaldo 2/10, ET 15. Mai 2011
  Redaktionsschluss 17. April 2011
- Für persaldo 3/10, ET 30. September 2011
  Redaktionsschluss 31. August 2011
- Für persaldo 4/10, ET 30. November 2011
  Redaktionsschluss 31. Oktober 2011

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Berufsjubiläum

Theresia Gasser – 30-jähriges Berufsjubiläum. Die Salzburgerin feierte am 3. Oktober ihr 30-jähriges Berufsjubiläum. Ihre Freizeitaktivitäten sind Schwimmen, Wandern und die vielen kulturellen Angebote Salzburgs zu genießen. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

Roswitha Walch – 30-jähriges Berufsjubiläum. Die Linzerin feiert am 20. November ihr 30-jähriges Berufsjubiläum. Womit sie sich jung hält? Im Winter mit steilen Skiabfahrten, Tiefschneefahrten oder Langlaufen, im Sommer mit Tennis und Bergsteigen und das ganze Jahr über mit Reisen in schöne Gegenden, wie Südtirol, Irland, Osterinsel, ... und seit dreieinhalb Jahren mit ihrem süßen Enkel Valentin. Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Oswald Rechnitzer – 20-jähriges Berufsjubiläum. Für den Niederösterreicher aus Fischamend steht am 17. Dezember das 20-jährige Berufsjubiläum an. Seine Freizeit genießt er mit seiner Gattin und mit seiner 13-jährigen Tochter. Seine Passion ist das Fliegenfischen. Fit bleibt er mit dem Laufen in den Donauauen, Langlaufen und Schifahren, bevorzugt mit Free-Riden im Tiefschnee oder auf dem Firn. Fast nie versäumt er ein Heimmatch des SK Rapid Wien. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

Ludwig Fuchs – 20-jähriges Berufsjubiläum. Der Tiroler feierte am 26. November sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Dieses Jahr beging er am 25. Jänner seinen 55. Geburtstag. Seine Hobbys sind Wandern, Joggen, Theater und Reisen. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich!

Anita Schreiner-Harml – 10-jähriges Berufsjubiläum. Die Langenloiserin feierte am 11. Dezember 2010 ihr 10-jähriges Berufsjubiläum. Neben ihrem Beruf beschäftigt sie sich mit Mediation, Coaching und Veränderungsmanagement. Und natürlich mit ihren beiden Söhnen. Was ihr sonst noch wichtig ist: Kochen, Freunde und Familie bewirten und, wenn Zeit bleibt, Wandern, Mountainbiken und auf Skitouren gehen. Die ÖGWT gratuliert!

Martin Binder – 10-jähriges Berufsjubiläum. Der Steirer feierte am 15. Dezember sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er mit Laufen, Reisen, Modellbauen und Briefmarken sammeln und vor allem mit seinen beiden kleinen Kindern: Magdalena und Constantin. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

Harald Mairhofer – 10-jähriges Berufsjubiläum. Für den Linzer steht am 21. Dezember das 10-jährige Berufsjubiläum an. Überdies feierte er am 11. April seinen 40er. Seit mehr als 20 Jahren ist er begeisterter Tae Kwon Do-Sportler und betreibt Qi GONG. Beim Wandern, Bergsteigen und Mountainbiken zieht es ihn auch in die Natur. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich!

Alles Gute!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert!

GEBURTSTAG

Günter Lehner – 60 Jahre. Für den Hollabrunner stand am 3. Dezember sein 60. Geburtstag an. Als sportlicher Ausgleich zum Beruf spielt er mit großer Begeisterung Karambol-Billard. Die meiste Zeit verbringt er aber mit seiner Familie, insbesondere mit seinen beiden Enkelkindern. Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Helmut Steinwendner – 50 Jahre. Der Niederösterreicher aus Wilhelmsburg feierte am 12. November seinen 50. Geburtstag. Als Vorstandsmitglied unterstützt er die ÖGWT tatkräftig. Auch beim NÖ Fußballverband, im ÖFB und im NÖ Schiedsrichterkollegium zeigt er als Funktionär großes Engagement. Nach seiner Schiedsrichterkarriere will er sich weiterhin durch regelmäßiges Laufen fit halten. Die ÖGWT gratuliert ihm sehr herzlich!

Franziska Altenburger – 50 Jahre. Für die Niederösterreicherin aus Pachfurth stand am 22. November 2010 der 50. Geburtstag an. Ihr Beruf ist für sie auch ihr Hobby! Hier kann sie ihre Begabungen für den Erfolg ihrer Klienten umsetzen. Ihr tatsächliches Hobby sind ihre Pferde – sie halten sie geistig und körperlich fit! Ins Fitness-Studio kann sie auch noch später gehen. Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Helmut Pröll – 50 Jahre. Der Oberösterreicher aus Rainbach im Mühlkreis feierte am 1. Dezember seinen 50. Geburtstag. Die Freizeit verbringt er mit Frau und seinen beiden Kindern. Sportlich fit hält er sich u.a. mit Nordic Walking, Tennis und seinem Lieblingssport Golf. Ein wichtiger Begleiter in seinem Leben ist die Musik. Konzerte, Musicals, von Klassik bis Pop, interessieren ihn. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

Martina Konrad – 30 Jahre. Die Wienerin feierte am 16. November ihren 30. Geburtstag. Ihre Leidenschaften in der Freizeit sind Klettern, Laufen, Radfahren, Lesen und ins Kino gehen. Die ÖGWT gratuliert ihr sehr herzlich!

PRESSE HAND BUCH 2010

MEDIEN UND JOURNALISTEN FÜR PR UND WERBUNG IN ÖSTERREICH

© Giovanni M. Tamponi - Fotolia.com

NEU!
Gratis zum Online-Abo:
mobile.pressehandbuch.at
Für die schnelle Recherche am Handy.

Das Erfolgsset für Ihre PR und Werbung!

Die Buchausgabe

Ihr handlicher Überblick
- Rund 3.700 Medien
- Mediadaten, Anzeigentarife, Ansprechpartner für Ihre Werbung
- Journalisten für Ihre PR

Die Online-Version
www.pressehandbuch.at

Die Medien und Journalisten-Datenbank
- Presseverteiler erstellen und exportieren
- Mediadaten und Tarife vergleichen
- Aktuelle Sonderthemen

NEU!
Der Mobile-Zugang
mobile.pressehandbuch.at

Für die schnelle Recherche am Handy
- Personenkontakte, Mediadaten, Sonderthemen
- Direkt auf Ihrem internetfähigen Handy
- Punktgenau und aktuell
- **Im Online-Abo gratis inkludiert!**

vöz
MANZ

Bestellen Sie jetzt Ihr Pressehandbuch 2010 und Ihren Online-Zugang!
Tel. (01) 531 61-461, Fax (01) 531 61-666,
E-Mail: pressehandbuch@manz.at
www.pressehandbuch.at

Die Lizenz zu prüfen

PORTRÄT. Die Wirtschaftsprüferin Regina Reiter gilt in Österreich als „Mutter der Qualitätssicherung“ ihres Berufsstandes. Als Leiterin des Arbeitsausschusses für externe Qualitätssicherung ist sie hochaktiv. Nur Zeit für einen Besuch in der Oper muss sein.
Von Karin Pollack

Der Beruf soll Spaß machen: Das ist zwar eine Binsenwahrheit, für ein glückliches Leben aber wahrscheinlich tatsächlich wichtig. Wer Regina Reiter über ihre Karriere erzählen hört, hat schnell den Eindruck, dass Wirtschaftsprüfer ein toller Beruf ist. „Jeder Tag ist anders, bringt andere Menschen, andere Herausforderungen und es geht darum, seine Aufgaben unter immer neuen Voraussetzungen zu erfüllen“, sagt sie im Brustton der Überzeugung. Sie war über 25 Jahre aktiv in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung tätig, kennt jede Facette und hat erlebt, wie sich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung in den vergangenen 30 Jahren internationalisiert haben. Sie war auch maßgeblich an der Ausformulierung der Qualitätsstandards beteiligt: Heute sind Unbefangenheit, Unabhängigkeit und professionelles Management eine Selbstverständlichkeit und gesetzlich verankert. „Bis in die 80er Jahre war die Berufsethik jedes Einzelnen der Maßstab, eine Kontrolle von außen war unvorstellbar“, erzählt sie. 1988, als Reiter als eine der Ersten aus Österreich in den USA die Prüfung zum Certified Public Accountant (CPA) machte, lernte sie dort die normierten Standards kennen und begann sie auch hierzulande populär zu machen. Sie war dabei, als 1999 das Institut der Wirtschaftsprüfer die ersten Leitlinien festlegte, die 2005 schließlich als Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) rechtlich verankert wurden. Heute leitet sie den Arbeitsausschuss für Externe Qualitätsprüfung (AEQ), hat ein 14-köpfiges Team und vergibt die „license to audit“, so Reiter, und es klingt ein bisschen wie James Bond. Bei den externen Überprüfungen ginge es aber auch darum, Qualitätslevels über lange Zeit zu halten, „überall gibt es immer irgendetwas zu verbessern“, weiß sie aus Erfahrung. Auch aus eigener, lebenslanges Lernen ist fixer Bestandteil ihres Selbstverständnisses und das, seit sie denken kann.

„Ich bin immer gerne in die Schule gegangen“, erinnert sie sich. Regina Reiter wurde 1953 im Südburgenland geboren und ist dort aufgewachsen. In der HAK in Oberwart entdeckte sie ihr Interesse für wirtschaftliche Zusammenhänge und kam 1971 zum Studium der Betriebswirtschaft nach Wien. „Ich bin gekommen, um zu bleiben“, sagt sie. Ihr Plan war von Anfang an, einen freien Beruf zu ergreifen, selbständig und ohne Vorgesetzte arbeiten zu können. 1980 begann sie in der Steuerberatung bei Reiter und Gottlob, wurde 1983 Steuerberaterin, 1987 Wirtschaftsprüferin. Mit Robert Reiter, mit dem sie bis heute verheiratet ist, hat sie dann auch die einsetzende Internationalisierung miterlebt. Regina Reiter war durch ihre in den USA abgelegte CPA-Prüfung bestens gerüstet, man gehörte zu den „Big 8, damals gab es noch acht“, präzisiert sie. Das Unternehmen war zu dieser Zeit die österreichische Deloitte-Gesellschaft und wurde später Teil von Coopers und Lybrand. 1992 hatten die Reiters die Idee, sich als kleine Einheit wieder selbständig zu machen, nach nur zwei Monaten kam das Angebot von der KPMG, wo beide dann bis 2004 als Partner tätig waren. Qualitätssicherung wurde auch innerhalb der KPMG für Regina Reiter eine zentrale Aufgabe.

Die Wirtschaftsprüferin Regina Reiter leitet den Arbeitsausschuss für extrene Qualitätssicherung.

Viel Arbeit, kaum Freizeit: „Es kam der Moment, wo mein Wunsch, endlich einmal wieder eine lange Wagner-Oper zu hören, sehr stark wurde“, erzählt Reiter. Sie und ihren Mann verbindet eine große Liebe zur Oper, für die sie kaum mehr Zeit hatten. „Wir haben ein breites Spektrum, lieben die italienische Oper, hören aber genauso Schönberg und Berg“, erzählt sie. Jedenfalls war diese Passion für Musik einer der Gründe dafür, warum Reiter sich 2004 aus der aktiven Steuerberatung und Abschlussprüfung zurückzog. „Self retired“, nennt sie diesen Schritt, der ihr auch wieder Zeit für ausgedehnte Reisen brachte. Etwa fünf Wochen mit einem Boot von Chile nach Australien durch die Südsee zu tuckern, „das ist unvorstellbar schön“, erzählt sie, auch an eine ausgedehnte Reise durch Ghana denkt sie gerne zurück. Aufhalten kann sie bei ihren Plänen nichts: „Wir mussten und müssen uns maximal um die Versorgung unserer Pflanzen kümmern, und sogar die dürfen für unseren Lebensrhythmus nicht zu anspruchsvoll sein“, lacht die Wirtschaftsprüferin. Sie ist nach wie vor viel beschäftigt, als Aufsichtsrat, als Vorstand von Privatstiftungen. Auch die Leitung des AEQ sei „durchaus intensiv“, sagt sie, und das macht ihr Freude. Welche Eigenschaften für ihren Beruf wichtig sind? Standfestigkeit, Hartnäckigkeit und Durchsetzungsvermögen. ■

Steuerliche Neuerungen 2011

STEUERGESETZE. Welche steuerlichen Neuerungen auf uns zukommen. Von Hubert W. Fuchs

Der von der Bundesregierung am 23.10.2010 beschlossene Budgetfahrplan 2011–2014 sieht für das kommende Jahr Zusatzeinnahmen von EUR 1,2 Mrd. vor, die bis 2014 auf EUR 2,2 Mrd. ansteigen sollen. Auf der Ausgabenseite sollen ab 2011 Einsparungen von EUR 1,6 Mrd. bis EUR 3,3 Mrd. (2014) realisiert werden. Diese „Einsparungen“ werden insbesondere durch die Kürzung von Transferleistungen erzielt. Bedauerlicherweise wurde im Rahmen der Budgetsanierung 2011–2014 auf Reformen – insbesondere bei den Pensionen, im Gesundheitswesen und in der Verwaltung – wieder verzichtet, was in Anbetracht des seit Jahren bestehenden Reformstaus geradezu fahrlässig erscheint.

Die Begutachtungsfrist des am 27.10.2010 veröffentlichten Begutachtungsentwurfes zum Budgetbegleitgesetz 2011–2014/Teil Abgabenänderungsgesetz endete am 17.11.2010. Die Regierungsvorlage des BBG 2011 wurde am 30.11.2010 veröffentlicht. Wichtige Änderungen ergeben sich auch aus dem Justizteil des BBG 2011 (insbesondere UGB und PSG). Die Details zum BBG 2011/Teil AbgÄG können Sie dem beiliegenden Arbeitsbehelf entnehmen; darüber hinaus enthält der Arbeitsbehelf nützliche Übersichten zum Sozialversicherungsrecht, welche Dr. *Stefan Steiger* zusammengefasst hat. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen im Steuerrecht ab dem Jahr 2011, insbesondere aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 2010 (AbgÄG 2010), des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2010 (BBKG 2010) und der Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 (FinStrG-Novelle 2010), zusammengefasst. Sowohl das BBKG 2010 als auch die FinStrG-Novelle 2010 wurden zum Redaktionsschluss noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht; es ist jedoch mit keinen Änderungen mehr zu rechnen.

1. EStG

Nettolohn bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen

Hat der Arbeitgeber die Anmeldeverpflichtung des § 33 ASVG nicht erfüllt und die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten und abgeführt, gilt ab 1.1.2011 ein Nettoarbeitslohn als vereinbart (Ausnahme: für die erhaltenen Bezüge wurden die Meldepflichten gemäß §§ 119 ff. BAO oder § 18 GSVG erfüllt); die Lohnabgaben (LSt, DB etc.) sind daher vom (ausbezahlten) Nettoentgelt hochzurechnen (§ 62a EStG i.d.F. BBKG 2010/RV).

Kalendertag als Lohnzahlungszeitraum

Die Kalendertagsregelung des § 77 Abs. 1 EStG wird durch das BBKG 2010/RV ab 1.1.2011 erweitert: Der Kalendertag ist auch dann der Lohnzahlungszeitraum, wenn bei der Berechnung der Lohnsteuer unter Berücksichtigung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einer Maßnahme gemäß § 48 BAO ein Teil des für den Kalendermonat bezogenen Lohns aus der inländischen Steuerbemessungsgrundlage ausgeschieden wird.

ISTOCKPHOTO

Haftungsbestimmung für Bauunternehmer (Auftraggeberhaftung)

Zur Vermeidung von Betrugsaktivitäten im Baubereich wird mit einer Auftraggeberhaftung für Lohnabgaben (Lohnsteuer, DB, DZ) des Auftragnehmers (max. 5% des geleisteten Werklohnes), ähnlich der gesetzlichen Bestimmung im Bereich der Sozialversicherung (§ 67a ff. ASVG), eine Haftungsbestimmung für Bauunternehmer eingeführt, die Aufträge an Subunternehmer weitergeben. Die Haftung entfällt, wenn das Auftrag gebende Unternehmen einen Haftungsbetrag (5% des geleisteten Werklohns) an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse überweist oder wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird (§ 82a EStG i.d.F. BBKG 2010/RV ab 1.7.2011).

Direkte Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für Lohnabgaben in Betrugsfällen

Ein Arbeitnehmer kann ab 1.1.2011 mit Abgabenbescheid unmittelbar in Anspruch genommen werden, wenn er vorsätzlich mit dem Arbeitgeber zusammenwirkt und an der Verkürzung lohnabhängiger Abgaben mitwirkt (§ 83 Abs. 3 EStG i.d.F. BBKG 2010/RV ab 1.1.2011).

Datenübermittlung der Sozialversicherungsträger über gemeldete Dienstnehmer

Zur Betrugsbekämpfung (Sicherung der Lohnabgaben) hat die Sozialversicherung die Anzahl der zum Monatsletzten gemeldeten Dienstnehmer sowie die monatliche Lohnsumme laut Beitragsnachweisung pro Arbeitgeber zeitnah an die Finanzbehörden zu übermitteln (§ 89 Abs. 6 EStG i.d.F. BBKG 2010/RV ab 1.7.2011).

Mitteilungsverpflichtung bei Auslandszahlungen

Im Interesse der Erleichterung der steuerlichen Erfassung im In- oder Ausland sind Unternehmer und KöR ab 1.1.2011 verpflichtet, bestimmte Zahlungen, die ins Ausland erfolgen, dem Finanzamt zu melden (§ 109b EStG i.d.F. BBKG 2010/RV; für Zahlungen nach dem 31.12.2010). Die Mitteilungsverpflichtung erstreckt sich auf folgende Leistungen:

- im Inland erbrachte Leistungen aus selbständiger Arbeit i.S.d. § 22 EStG;
- (außer-)betriebliche Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder die sich auf das Inland beziehen;
- im Inland erbrachte (außer-)betriebliche kaufmännische oder technische Beratung.

Eine Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn

- sämtliche in einem Kalenderjahr zugunsten desselben Leistungserbringers geleisteten Zahlungen ins Ausland den Betrag von EUR 100.000 nicht übersteigen,
- ein Steuerabzug gemäß § 99 EStG zu erfolgen hat oder
- bei Zahlungen an eine ausländische Körperschaft diese im Ausland einem Steuersatz unterliegt, der nicht um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer.

Die Mitteilung hat grundsätzlich elektronisch bis Ende Februar des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Die vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 109b EStG stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar (§ 49a Abs. 3 FinStrG i.d.F. FinStrG-Novelle 2010/RV).

Anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen

Für anschaffungsnahe (nachgeholte) Erhaltungsaufwendungen – die ab dem 1.1.2011 anfallen – besteht aufgrund des bloßen zeitlichen Zusammenhangs mit dem Kauf und dem Verhältnis der Höhe der Aufwendungen zum Kaufpreis keine Aktivierungspflicht (VwGH 30.6.2010, 2005/13/0076). Für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Liegenschaft sind die allgemeinen Aktivierungsregelungen zu beachten. Für anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen vor dem 1.1.2011 soll mit Zustimmung des Steuerpflichtigen in offenen Verfahren auch die neue

> Zur Vermeidung von Betrugsaktivitäten im Baubereich wird mit einer Auftraggeberhaftung für Lohnabgaben (Lohnsteuer, DB, DZ) des Auftragnehmers (max. 5% des geleisteten Werklohns) ab 1.7.2011 eine Haftungsbestimmung für Bauunternehmer eingeführt, die Aufträge an Subunternehmer weitergeben.

ZUM AUTOR
MMag. DDr. Hubert W. Fuchs ist Steuerberater bei HÜBNER & HÜBNER in Wien und Leiter der Arbeitsgruppe „Einkünfte aus selbständiger Arbeit/Freie Berufe“ im Fachsenat für Steuerrecht
hubert.fuchs@huebner.at

Rechtslage angewendet werden können (vgl. EStR 2000 Rz 2620 und Rz 6474 i.d.F. WE 2010/Entwurf).

Beschränkung des Verlustvortrages ist verfassungswidrig

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 30.9.2010 (G 35/10-9) die Wortfolge „– wenn die Verluste durch ordnungsmäßige Buchführung ermittelt worden sind und" in § 18 Abs. 6 EStG sowie den letzten Satz dieser Bestimmung („Die Höhe des Verlustes ist nach den §§ 4 bis 14 zu ermitteln."), jeweils in der Fassung BGBl. 1996/201, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.12.2011 in Kraft. Im Rahmen des BBG 2011 wird es zu einer Gesetzesreparatur kommen.

Privatstiftungen haben ab 1.7.2010 dem zuständigen Finanzamt ihre Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen. Im BBG 2011/Teil Justiz sind weitere Offenlegungsverpflichtungen im Hinblick auf die Begünstigten vorgesehen.

Aufhebung der „Monteurklausel" durch den VfGH

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 30.9.2010 entschieden, dass die Steuerbefreiung von Einkünften aus bestimmten Auslandsaktivitäten (z.B. Montage) verfassungswidrig ist. Die Aufhebung des § 3 Abs. 1 Z 10 EStG tritt mit Ablauf des 31.12.2010 in Kraft. Im Rahmen des BBG 2011 wird es zu einer (vorübergehenden) Reparatur der aufgehobenen Bestimmung kommen.

„Sechsteloptimierung" bei der Auszahlung von sonstigen Bezügen

Das BMF hat seine Rechtsansicht bezüglich der begünstigten Auszahlung von sonstigen Bezügen geändert (siehe Lohnsteuerprotokoll 2010): Sonstige Bezüge nach § 67 Abs. 1 EStG liegen nur vor, wenn sie sich sowohl durch den Rechtstitel, aus dem der Arbeitnehmer den Anspruch ableiten kann, als auch durch die tatsächliche Auszahlung deutlich von den laufenden Bezügen unterscheiden.

Liegt ein Rechtstitel für einen sonstigen Bezug vor, erfolgt die Auszahlung jedoch laufend (z.B. monatlich), handelt es sich nach wie vor um einen sonstigen Bezug, der nach § 67 Abs. 10 EStG zu versteuern ist (z.B. Provision für das Jahr 2009, die neben dem Fixbezug gewährt wird, wird im Jahr 2010 in monatlichen Beträgen bezahlt). Es kommt zu keiner Erhöhung des Jahressechstels.

Werden hingegen Provisionen monatlich akontiert, so sind diese als laufende Bezüge zu behandeln. Neuberechnungen der monatlichen Akontierungen (Provisionsspitzen) während des laufenden Jahres sind ebenso laufende Bezüge (diese stellen eine Korrektur des laufenden Bezuges dar).

Werden Provisionen monatlich abgerechnet, stellen die jeweils monatlich (laufend) abgerechneten Provisionen laufende Bezüge dar. Die „Superprovision" (diese ergibt sich beispielsweise aufgrund des geleisteten Jahresumsatzes), die jährlich abgerechnet und ausbezahlt wird, stellt einen sonstigen Bezug nach § 67 Abs. 1 EStG dar.

ORT DER SONSTIGEN LEISTUNG AB 1.1.2011 (ÄNDERUNGEN)

	LEISTUNGSORT	
Art der sonstigen Leistung	**Leistungsempfänger = Unternehmer („B2B")**	**Leistungsempfänger = Nichtunternehmer („B2C")**
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Empfängerort § 3a Abs. 6 UStG („Generalklausel") *bisher: Tätigkeitsort*	Tätigkeitsort § 3a Abs. 11 lit. a UStG
Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Tätigkeitsort § 3a Abs. 11a UStG	Tätigkeitsort § 3a Abs. 11 lit. a UStG

2. KStG

Körperschaftsteuer-Zuschlag bei unterlassener Empfängernennung

Können Ausgaben aufgrund einer fehlenden Empfängerbenennung nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, reicht das Unterbleiben des Betriebsausgabenabzuges nach Ansicht der Finanz allein nicht aus, um den Vorteil auszugleichen, der sich auf Ebene des Empfängers aus der „Verschleierung" der empfangenen Beträge ergeben kann. Um den Vorteil aus der dadurch möglichen steuerlichen Nichterfassung auf Seiten des Empfängers auszugleichen, wird der Betrag zusätzlich einer 25%igen Körperschaftsteuer unterworfen. Auf diese Weise wird die zweite Besteuerungsebene (Empfänger der Beträge) erfasst (§ 22 Abs. 3 KStG i.d.F. BBKG 2010/RV ab Veranlagung 2011).

Offenlegungsverpflichtungen für Privatstiftungen

Privatstiftungen haben ab 1.7.2010 dem zuständigen Finanzamt ihre Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen. Tritt der Stifter über eine verdeckte Treuhandschaft auf, ist diese gegenüber dem zuständigen Finanzamt offenzulegen. Kommt die Privatstiftung diesen Verpflichtungen nicht nach, hat das zuständige Finanzamt hievon unverzüglich die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) zu informieren (§ 13 Abs. 6 KStG i.d.F. AbgÄG 2010). Ein Verstoß gegen diese Offenlegungsverpflichtungen stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar. Bei vor dem 1.7.2010 gegründeten Privatstiftungen erfolgt eine Meldung nur, wenn die Privatstiftung ihren Verpflichtungen bis zum 31.12.2010 nicht nachkommt (§ 26c Z 20 KStG i.d.F. AbgÄG 2010).

Im BBG 2011/Teil Justiz sind weitere Offenlegungsverpflichtungen im Hinblick auf die Begünstigten vorgesehen (siehe § 5 PSG i.d.F. RV).

ISTOCKPHOTO

Aufgrund des BBKG 2010 kommt es zu einer Verlängerung der Bemessungsverjährungsfrist für hinterzogene Abgaben auf zehn Jahre; die absolute Verjährungsfrist für vorläufige Bescheide wird auf fünfzehn Jahre verlängert.

3. UStG

Änderungen bei der UVA ab 1.1.2011

Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 100.000 (bisher EUR 30.000) nicht überstiegen haben, ist ab 1.1.2011 das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum (§ 21 Abs. 2 i.d.F. AbgÄG 2010).

Unternehmer, deren Umsätze im Vorjahr EUR 30.000 (bisher EUR 100.000) nicht überstiegen haben, sind ab 1.1.2011 von der Verpflichtung zur Einreichung einer UVA befreit, sofern die errechnete USt-Vorauszahlung am Fälligkeitstag auch entrichtet wurde (VO BGBl. II 1998/206 i.d.F. BGBl. II 2010/171). Die UVA muss aber dennoch erstellt werden und ist bei den Aufzeichnungen des Unternehmers abzulegen.

Jahresumsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern ab 2011

Für Kleinunternehmer i.S.d. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG wird ab der Veranlagung 2011 die Grenze zur Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung von EUR 7.500 auf EUR 30.000 (Nettoumsatzgrenze) angehoben (§ 21 Abs. 6 UStG i.d.F. AbgÄG 2010).

Versandhandel – reduzierte Lieferschwelle ab 1.1.2011

Um Wettbewerbsverzerrungen zulasten heimischer Unternehmer zu verringern, wird die Lieferschwelle für die Anwendung der Versandhandelsregelung von EUR 100.000 auf EUR 35.000 abgesenkt (Art. 3 Abs. 5 Z 1 UStG i.d.F. AbgÄG 2010); die reduzierte Lieferschwelle ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2010 ausgeführt werden (§ 28 Abs. 34 UStG).

Ort der sonstigen Leistung ab 1.1.2011 (Änderungen)

(Siehe Tabelle linke Seite)

Frist für Vorsteuerrückerstattung in der EU bis zum 31.3.2011 verlängert

Die MwSt-Erstattungsrichtlinie sah ursprünglich vor, dass der Erstattungsantrag für das Jahr 2009 spätestens bis 30.9.2010 im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen elektronisch vorliegen muss.

Da einige Mitgliedstaaten bei der praktischen Durchführung des Verfahrens Probleme hatten (z.B. bei der Errichtung der Webportale), wurde die Richtlinie 2008/9/EG (MwSt-Erstattungsrichtlinie) dahingehend ergänzt, dass für Erstattungsanträge, die das Jahr 2009 betreffen, die Frist zur Einreichung der Anträge vom 30.9.2010 bis zum 31.3.2011 verlängert wird.

Faxrechnungen

Durch eine Änderung der Rz 1564 UStR 2000 können Rechnungen bis zum Ende des Jahres 2011 weiterhin mittels Fernkopierer (Telefax) übermittelt werden. Achtung: Für per E-Mail im pdf-Format übermittelte Rechnungen steht dem Rechnungsempfänger kein Vorsteuerabzug zu!

4. StiftEG

Der VfGH hat Bedenken, dass die Art und Weise der Bemessung der Stiftungseingangssteuer verfassungswidrig ist (§ 1 Abs. 5 letzter Satz StiftEG). Werden einer Stiftung zum Beispiel Wertpapiere oder Unternehmensanteile zugewendet, so ist deren aktueller Verkehrswert die Bemessungsgrundlage für die Stiftungseingangssteuer. Werden hingegen Grundstücke zugewendet, so findet die Bemessung dafür aufgrundlage der (völlig veralteten) Einheitswerte statt. Eine solche Verzerrung dürfte die Berechnung der Stiftungseingangssteuer unsachlich und daher verfassungswidrig machen (VfGH-Beschluss vom 28.9.2010).

Ob die Bedenken des VfGH tatsächlich zutreffen, wird nun im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. Mit einer Entscheidung des VfGH in diesem Verfahren ist im 1. Halbjahr 2011 zu rechnen.

5. BAO

Verlängerung von Verjährungsfristen

Im Interesse der Betrugsbekämpfung erfolgt eine Verlängerung der bisher sieben Jahre betragenden Bemessungsverjährungsfrist (Festsetzungsverjährungsfrist) für hinterzogene Abgaben auf zehn Jahre (§ 207 Abs. 2 BAO i.d.F. BBKG 2010/RV). Darüber hinaus erfolgt eine Verlängerung der „absoluten" Verjährungsfrist für den Fall, dass Bescheide gemäß § 200 Abs. 1 BAO vorläufig erlassen wurden, von bisher zehn auf fünfzehn Jahre (§ 209 Abs. 4 BAO i.d.F. BBKG 2010/RV).

Die verlängerten Verjährungsfristen sind erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabenanspruch nach dem 31.12.2002 entstanden ist (§ 323 Abs. 27 BAO i.d.F. BBKG 2010/RV). Die Inkrafttretensbestimmung vermeidet, dass bereits abgelaufene Verjährungsfristen rückwirkend verlängert werden und dass Jahre von der Verlängerung der Verjährungsfristen betroffen sind, für die die siebenjährige Aufbewahrungsfrist des § 132 BAO bereits abgelaufen ist.

Auskunftsbescheid („Advance Ruling")

Ab 1.1.2011 besteht die Möglichkeit, eine verbindliche Rechtsauskunft gemäß § 118 BAO i.d.F. AbgÄG 2010 (Auskunftsbescheid) vor Verwirklichung eines abgabenrechtlich relevanten Sachtverhaltes vom zuständigen Finanzamt zu erhalten („Advance Ruling"). Gegenstand von Auskunftsbescheiden sind Rechtsfragen im Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen. Für die Bearbeitung des Antrages ist ein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten (EUR 1.500 bis EUR 20.000, gestaffelt nach den Umsatzerlösen des Antragstellers).

Mit dem BBKG 2010 kommt es ab dem 1.1.2011 zu einer Erweiterung der Aufsichts-, Kontroll- und Beweissicherungsbefugnisse der Organe der Abgabenbehörden („Finanzpolizei").

6. AVOG

Mit dem AVOG 2010 wurden die Zuständigkeiten in Abgabensachen ab 1.7.2010 neu geordnet (siehe dazu auch AVOG 2010 – DV, BGBl. II 2010/165). Mit dem BBKG 2010 kommt es ab dem 1.1.2011 zu einer Erweiterung der Aufsichts-, Kontroll- und Beweissicherungsbefugnisse der Organe der Abgabenbehörden („Finanzpolizei").

Es werden einerseits – im Sinne einer Harmonisierung der Befugnisse – den Organen der Abgabenbehörden für alle Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten jene Kompetenzen eingeräumt, die derzeit bereits bei der Kontrolle von illegal Beschäftigten nach § 26 AuslBG zur Verfügung stehen (Betretungs-, Anhalterecht, Recht auf Identitätsfeststellung), anderseits werden auch Duldungs- und Mitwirkungspflichten angeglichen.

Dabei stehen die Kompetenzen der Abgabenorgane vor Ort außerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Finanzamtes auch einem anderen Finanzamt zu (§ 12 AVOG i.d.F. BBKG 2010/RV).

7. FinStrG – wichtige Änderungen durch die FinStrG-Novelle 2010 ab 1.1.2011

Selbstanzeige

Nach der derzeitigen Rechtslage hat die Einbringung einer Selbstanzeige bei der sachlich und örtlich zuständigen Behörde (Finanz- oder Zollamt) zu erfolgen. In Zukunft wird nur mehr zwischen der Zuständigkeit von Finanz- oder Zollämtern differenziert; sofern Finanzamtszuständigkeit gegeben ist, kann die Selbstanzeige somit bei jedem Finanzamt eingebracht werden.

Straffreiheit tritt ab 1.1.2011 nur insoweit ein, als u.a. binnen einer Frist von einem Monat die sich aus der Selbstanzeige ergebenden Beträge tatsächlich mit schuldbefreiender Wirkung entrichtet werden. Die Monatsfrist kann durch Gewährung von Zahlungserleichterungen (§ 212 BAO) auf höchstens zwei Jahre verlängert werden. Nicht als Entrichtung gelten die Abschreibung (Löschung und Nachsicht) und die Entlassung aus der Gesamtschuld gemäß §§ 235 ff. BAO, da in diesen Fällen keine tatsächliche Schadensgutmachung vorliegt; ebenso kann in Hinkunft eine Insolvenz nach eingebrachter Selbstanzeige für die strafbefreiende Wirkung schädlich sein. Für den Fall, dass die entrichtete Abgabenschuld infolge einer Anfechtung nach §§ 27 ff. IO seitens des Abgabengläubigers zur Insolvenzmasse geleistet (zurückgezahlt) werden musste, lebt die Strafbarkeit wieder auf.

Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung, dass eine Selbstanzeige auch für den Anzeiger selbst wirksam ist, auch wenn die „Täternennung" nicht erfolgt ist.

Die bisherige Bestimmung des § 29 Abs. 3 lit. b FinStrG ließ Interpretationsspielraum dahingehend offen, dass sich die Entdeckung der Tat auch auf den subjektiven Tatbestand zu beziehen hatte. Die Neuformulierung stellt klar, dass Straffreiheit durch Erstattung einer Selbstanzeige jedenfalls nicht eintritt, wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige zumindest der objektive Tatbestand bereits entdeckt oder die Entdekkung des objektiven Tatbestandes unmittelbar bevorstand und dies dem Anzeiger bekannt war. Damit ist auch klargestellt, dass es auf die Kenntnis über die Identität des Täters für die Tatentdeckung nicht ankommt.

Wurde bereits einmal hinsichtlich desselben Abgabenanspruchs (ausgenommen Vorauszahlungen) eine Selbstanzeige erstattet, so tritt strafbefreiende Wirkung der neuerlichen Selbstanzeige nur ein, wenn – abgesehen von den übrigen Voraussetzungen für die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige – auch eine mit Bescheid der Abgabenbehörde festzusetzende Abgabenerhöhung von 25% eines sich aus der neuerlichen Selbstanzeige ergebenden Mehrbetrages rechtzeitig entrichtet wird (§ 29 FinStrG i.d.F. FinStrG-Novelle 2010/RV).

„Schnellverfahren" – Verkürzungszuschlag

Die Abgabenbehörden sind berechtigt, eine Abgabenerhöhung von 10% der festgestellten Nachforderungen, soweit hinsichtlich der diese begründenden Unrichtigkeiten der Verdacht eines Finanzvergehens besteht, festzusetzen, sofern

- dieser Betrag für ein Jahr (einen Veranlagungszeitraum) insgesamt EUR 10.000, in Summe jedoch EUR 33.000 nicht übersteigt,
- sich der Abgabe- oder Abfuhrpflichtige spätestens 14 Tage nach Festsetzung der Abgabennachforderung mit dem Verkürzungszuschlag einverstanden erklärt oder diesen beantragt und
- er auf die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Abgabenerhöhung wirksam verzichtet.

Werden die Abgabenerhöhung und die dieser zugrunde liegenden Abgabennachforderungen innerhalb eines Monats nach deren Festsetzung tatsächlich mit schuldbefreiender Wirkung zur Gänze entrichtet, so tritt Straffreiheit hinsichtlich der im Zusammenhang mit diesen Abgabennachforderungen begangenen Finanzvergehen ein. Ein Zahlungsaufschub darf nicht gewährt werden (§ 30a FinStrG i.d.F. FinStrG-Novelle 2010/RV).

Neuer Straftatbestand: Abgabenbetrug

Des Abgabenbetruges macht sich schuldig, wer ausschließlich durch das Gericht zu ahndende Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung, des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder der Abgabenhehlerei

- unter Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden etc. oder
- unter Verwendung von Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen (§ 23 BAO) begeht.

Eines Abgabenbetruges macht sich auch schuldig, wer Vorsteuerbeträge geltend macht, denen keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen zugrunde liegen, um dadurch eine ungerechtfertigte Abgabengutschrift zu erlangen (§ 39 FinStrG i.d.F. FinStrG-Novelle 2010/RV). (Siehe Tabelle)

Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 109b EStG

Die vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 109b EStG stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar. Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 10% des mitzuteilenden Betrages, höchstens jedoch bis zu EUR 20.000, geahndet (§ 49a Abs. 3 FinStrG i.d.F. FinStrG-Novelle 2010/RV).

Neue Zuständigkeitsgrenzen im Finanzstrafverfahren

Die Änderungen der Zuständigkeitsgrenzen der §§ 53 und 58 FinStrG sind auf Verfahren, die bei Inkrafttreten der FinStrG-Novelle 2010 bei den Staatsanwaltschaften, Gerichten und Spruchsenaten bereits anhängig sind, nicht anzuwenden (§ 265 Abs. 1p FinStrG i.d.F. FinStrG-Novelle 2010/RV). (Siehe Tabelle) ■

NEUER STRAFTATBESTAND: ABGABENBETRUG

Strafbestimmender Wertbetrag	Freiheitsstrafe (zwingend)	zusätzliche Geldstrafe (optional)	Verbandsgeldbuße
über EUR 100.000 bis EUR 250.000	bis 3 Jahre	bis EUR 1 Mio.	bis EUR 2,5 Mio.
bis EUR 500.000	6 Monate bis 5 Jahre	bis EUR 1,5 Mio.*	bis EUR 5 Mio.
über EUR 500.000	1 bis 10 Jahre	bis EUR 2,5 Mio.**	bis zum Vierfachen des strafbestimmenden Wertbetrages

* neben einer 4 Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe
** neben einer 8 Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe

NEUE ZUSTÄNDIGKEITSGRENZEN IM FINANZSTRAFVERFAHREN

	neu	bisher
Spruchsenat als Organ der Finanzstrafbehörde I. Instanz	mehr als EUR 33.000 (Zoll EUR 15.000)	mehr als EUR 22.000 (Zoll EUR 11.000)
Gericht	mehr als EUR 100.000 (Zoll EUR 50.000)	mehr als EUR 75.000 (Zoll EUR 37.500)

ISTOCKPHOTO

Keine Kavaliersdelikte

NEUERUNGEN. Gerade in schwierigen Zeiten sind Steuervergehen nicht als Kavaliersdelikt anzusehen. Mit 1.1.2011 tritt die neue Finanzstrafgesetznovelle in Kraft. Von Klaus Hübner

ZUM AUTOR

Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT

klaus.huebner@huebner.at

Leere Staatskassen und auch ein Wertewandel bescheren uns nach langen parlamentarischen Beratungen eine Novelle zum FinStrG, die mit 1.1.2011 in Kraft tritt. Die wichtigsten Änderungen für unsere Praxis im folgenden kurzen Überblick:

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Spruchsenats im erstinstanzlichen Finanzstrafverfahren wird von EUR 22.000 auf EUR 33.000 angehoben. Die gerichtliche Zuständigkeit lag bisher bei einem strafbestimmenden Wertbetrag von EUR 75.000, dieser wird auf EUR 100.000 angehoben. Für bereits anhängige Verfahren bleibt es bei den alten Zuständigkeitsgrenzen.

Verfahrensrecht

Die Beschwerdemöglichkeit gegen Einleitungsbescheide entfällt. (Pendente Beschwerden sind noch zu erledigen).

Bei mündlich verkündeten Erkenntnissen wird es erforderlich eine Berufung binnen einer Woche anzumelden. Bei einem Rechtsmittelverzicht entfällt in der schriftlichen Erkenntnis künftig die Begründung. Die Frist für einen Wiederaufnahmeantrag wird von einem auf drei Monate verlängert. Für alte Taten bleibt altes Recht anwendbar (§ 265, Abs. 1p).

Schnellverfahren

„Schnellverfahren" nach § 30a: Bei Betriebsprüfungsfällen, bei denen die Verkürzung nicht mehr als EUR 10.000 im Veranlagungsjahr bzw. in Summe nicht mehr als EUR 33.000 beträgt, verzichtet der Staat künftig auf ein Strafverfahren, wenn ein 10%iger Verkürzungszuschlag akzeptiert wird und hinsichtlich dieses Zuschlags auf ein Rechtsmittel verzichtet wird. Die Entrichtung der Abgabennachforderung und des Verkürzungszuschlages hat innerhalb eines Monats nach Festsetzung zu erfolgen. Zahlungserleichterungen sind diesfalls nicht möglich. Die Möglichkeit einer Berufung gegen den Abgabenbescheid bleibt aufrecht und führt bei Stattgebung zu einer insoweiten Herabsetzung des Verkürzungszuschlages. Weil der Zuschlag keine Strafe darstellt, erfolgt auch keine Aufnahme in das Finanzstrafregister. Die Diskussion, welche Schuldform (Vorsatz, Fahrlässigkeit) vorliegt, wird damit auch entbehrlich. Die Strafaufhebung gilt auch für etwaige Mittäter. Die Verbuchung des Zuschlages erfolgt am Abgabenkonto, administriert soll § 30a durch die Abgabenbehörden werden.

Änderungen bei der Selbstanzeige

Die Fallstricke bei der Einreichung bei der unrichtigen Behörde fallen künftig weg, weil jedes (!) Finanzamt für eine Selbstanzeige zuständig wird. (Bei Zollvergehen bleiben aber weiterhin die Zollämter zuständig.)

Tatsächliche Schadensgutmachung wird erforderlich – der bisherige Vorrang insolvenzrechtlicher Bestimmungen entfällt; Löschung und Nachsicht gelten nicht mehr als Entrichtung.

Die Entrichtung muss binnen Monatsfrist erfolgen. Diese Monatsfrist beginnt bei Selbstbemessungsabgaben mit der Selbstanzeige, ansonsten mit Bescheidzustellung. Die Beantragung von Zahlungserleichterung – für höchstens zwei Jahre – bleibt zulässig, jedoch müssen diese förmlich erteilt werden (die bisherige Judikatur ließ auch „gentlemen agreements" zu).

Hinsichtlich der Tatentdeckung reicht künftig die objektive Tatentdeckung aus; die subjektive Tatseite muss nicht entdeckt sein. Auf die Kenntnis des Täters kommt es damit nicht mehr an. Wenn über denselben Abgabenanspruch bereits einmal SA erstattet wurde, ist zur Strafaufhebung ein Zuschlag von 25% der Nachforderung erforderlich (Ausnahme: SA hinsichtlich VZ – z.B. USt).

Neu: Der Abgabenbetrug

Die relevanteste Neuerung betrifft den neu eingeführten Tatbestand des Abgabenbetruges, welcher nur bei Gerichtszuständigkeit (also › EUR 100.000) vorliegt.

Die drei Varianten des Deliktes sind

- es werden verfälschte oder falsche Urkunden oder Daten oder Beweismittel verwendet
- es liegen Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen vor bzw.
- es erfolgt eine Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen, denen keine Lieferung oder sonstige Leistung zugrunde liegt um dadurch eine ungerechtfertigte Abgabengutschrift zu erlangen.

ISTOCKPHOTO

Die Sanktion: Je nach Höhe des Verkürzungsbetrages Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren!

Ab einem Abgabenbetrug von bereits EUR 250.000 beträgt die Mindeststrafe 6 Monate Freiheitsentzug. Zusätzlich können Geldstrafen bis zum Vierfachen des hinterzogenen Betrages festgesetzt werden. Diese Strafdrohungen betreffen natürlich auch Mittäter (im Extremfall auch uns als Berater).

> Ab einem Abgabenbetrug von EUR 250.000 beträgt die Mindeststrafe 6 Monate Freiheitsentzug. Zusätzlich können Geldstrafen bis zum Vierfachen festgesetzt werden.

Zuletzt

Es bleibt beim bisherigen § 34 Abs. 3 – wonach wir als Berater uns bei der Beratung unserer Klienten nur bei grober Fahrlässigkeit strafbar machen; die Geldstrafe reicht hier bis zum Einfachen des verkürzten Betrages. ■

webERV

MANZ online

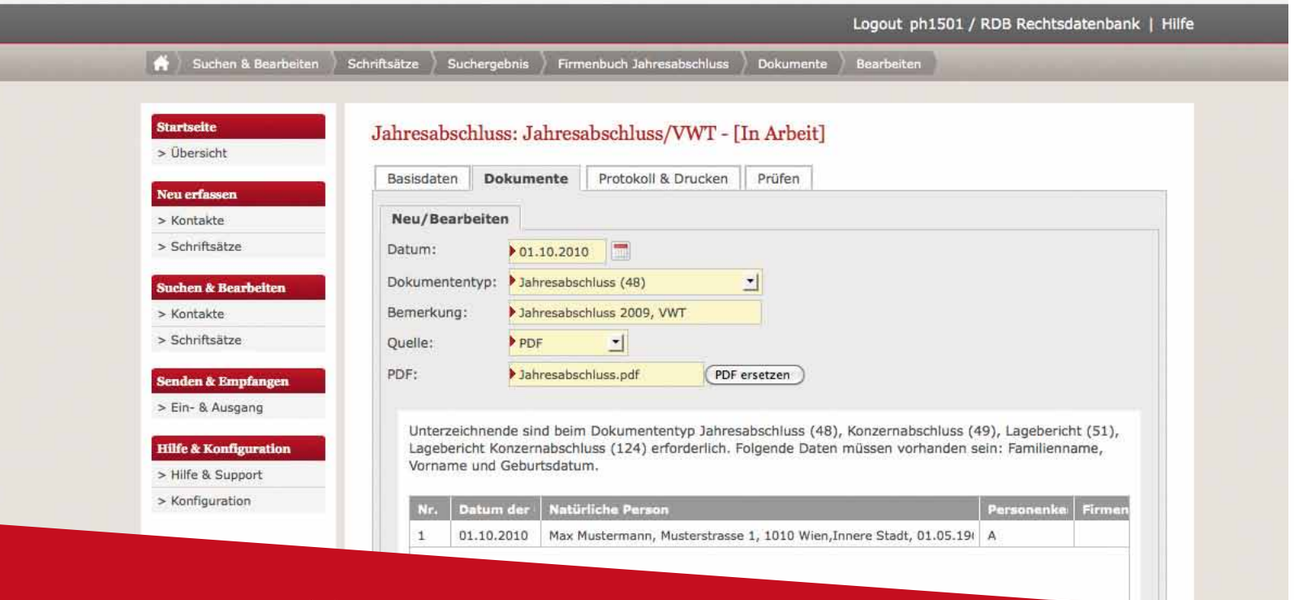

webERV Lite
ab EUR 10,–
monatlich!

Jetzt mit webERV Lite Jahresabschlüsse einbringen!

- Sofort & überall ohne Software-Installation nutzen
- Einfach im Webbrowser anwenden
- Attraktives Gebührenmodell

Details dazu unter www.manz.at/webERV

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +43 1 531 61 655 / E-Mail: vertrieb@manz.at

MANZ

SERVICENETZWERK

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

Aufmerksamkeit ist Goldes wert

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft, heißt es, nicht nur im Privatleben, sondern auch im Beruf.

Aufmerksamkeit ist Goldes wert

KLIENTENBINDUNG. „Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft". Was im Privaten gilt, ist auch für die langfristige Klientenbindung empfehlenswert. Gerade die Vorweihnachtszeit eignet sich gut, einmal Danke zu sagen und zu zeigen, dass man die langjährige Treue der Klienten nicht für selbstverständlich hält.
Von Markus Grund

ZUM AUTOR
Markus Grund ist Geschäftsführer von Atikon EDV & Marketing GmbH
markus.grund@atikon.com

Wer freut sich nicht über ein Kompliment, ein Lächeln beim Empfang, ein offenes Ohr bei Anliegen oder ein praktisches Geschenk? Der Steuerberater baut mit dem Klienten über Jahre – ja mitunter sogar Jahrzehnte – hinweg eine Beziehung auf. Man sieht sich selten, aber regelmäßig. Ähnlich wie bei einem Arzt-Patienten-Verhältnis spielt dabei Vertrauen eine große Rolle. Wenn Sie das einmal gewonnen haben, steht einer langfristigen Kundenbindung nicht mehr viel im Wege. Dennoch muss die Beziehung gepflegt werden.

Wertschätzung für Treue der Klienten

Ein Geheimnis für nachhaltigen Erfolg ist Aufmerksamkeit – in jeglicher Form! Widmen Sie Ihren Stamm-Klienten genauso viel Interesse wie denjenigen beim Erstgespräch. Das beginnt mit einem „offenen Ohr": Leiten Sie während Gesprächen Ihr Telefon um und lassen Sie sich nur in Notfällen unterbrechen! Notieren Sie sich, wenn Ihnen Ihr Klient etwas Persönliches von sich preisgibt, das aus steuerlicher Sicht wesentlich ist. Ein Beispiel: Ihr Klient erzählt Ihnen, dass er stolzer Vater ist. Schreiben Sie sich auf, dass er Kinder hat und weisen Sie ihn bei der nächsten Gelegenheit auf etwaige Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld hin. Legen Sie eine eigene Kunden-Datenbank mit privaten und Unternehmens-Details an. So können Sie – um bei dem Beispiel zu bleiben – bei der nächsten relevanten Möglichkeit einen Newsletter an alle Klienten mit Kindern schicken, in dem sie entsprechende Änderungen und Tipps zur Abschreibung etc. ausführen. Mit einem Newsletter-System können Sie Ihre Aussendungen professionell verwalten.

Geschenke haben Einfluss auf die langfristige Klientenbindung und sorgen für positive Mundpropaganda für Ihre Kanzlei.

Kleine Geschenke – große Wirkung

Durch kleine Aufmerksamkeiten kann man gerade in der Adventszeit ruhig einmal „Danke" sagen. Wichtig ist der Nutzen der Geschenke: Ein Beispiel sind Steuernews, die Sie Ihren Klienten monatlich nach Hause schicken. Viele Kanzleien verschenken zu Weihnachten die Steuerinfo – ein rund 100-seitiges Büchlein im Kanzleidesign mit hilfreichen Steuerspartipps für Klienten. Das ganze Jahr über kann Ihr Klient immer wieder bei Fragen (z.B. über Absetzbeträge, Schenkungsmeldegesetz, Betriebsausgaben für Unternehmer, u.v.m.) darin nachlesen; er wird das Büchlein also sicher ins Bücherregal stellen. Das bedeutet, Ihre Werbebotschaft ist langfristig im Büro oder Wohnzimmer des Klienten platziert und Ihr Image als serviceorientierter Steuerberater wird gestärkt. Nützlich sind auch USB-Sticks – natürlich mit Ihrem Logo bedruckt. Oder: Wer braucht heute nicht immer wieder einmal ein Brillenputztuch? Wer keine Lesebrille hat, hat zumindest eine Sonnenbrille oder – in der bald beginnenden Wintersaison – eine Skibrille. Es kann darüber hinaus zur Reinigung des Monitors verwendet werden und damit ist Ihr Logo direkt am Arbeitsplatz des Klienten präsent. Wichtig ist, alle Kunden möglichst gleich zu behandeln. Es wäre unangenehm, wenn sich zwei Ihrer langjährigen Klienten unterhalten und bemerken, dass einer eine Steuerinfo mit persönlicher Karte als Weihnachtsgeschenk bekommen hat während der zweite lediglich eine Karte erhalten hat. Stellen Sie sich vor, Sie selbst würden in einem griechischen Restaurant sitzen und der Kellner serviert am Nebentisch den Gästen kostenlosen Ouzo zur Rechnung. Ihnen knallt er die Rechnung dagegen lieblos auf den Tisch. Würden Sie wieder kommen? Wohl eher nicht.

Realistische Erwartung

Gleich Dankbarkeit oder positive Rückmeldungen als direkte Reaktion auf kleine Aufmerksamkeiten zu erwarten, ist vermessen. Geschenke haben Einfluss auf die langfristige Klientenbindung und sorgen für positive Mundpropaganda für Ihre Kanzlei. Nicht mehr und nicht weniger. Im Idealfall ist der Klient überrascht über das Geschenk und freut sich. Da er Ihnen das ja fast „schuldig" ist, kommt er wieder. Er zeigt das Präsent Freunden oder Kollegen, erzählt Positives über Ihre Kanzlei und sorgt damit für neue Klienten. Kleine Aufmerksamkeiten haben oft eine große Wirkung, die man meist erst erkennt, wenn man den nachhaltigen Erfolg der Kanzlei genauer hinterfragt. ■

ISTOCKPHOTO

Fachtagungen zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Mehr als 150 Interessierte kamen nach Fuschl, um bei der ÖGWT-Fachtagung dabei zu sein.

VERANSTALTUNG. Über 320 Kolleginnen und Kollegen nahmen die Einladung der ÖGWT zur Fachtagung zum Thema GmbH in Fuschl vom 17. bis 18. Juni 2010 und in Wien am 21. Oktober 2010 wahr.

Ziel der Veranstaltung war es, die GmbH in allen Facetten zu behandeln. Rechtsanwalt Robert Winkler zeigte die gesellschaftsrechtlichen Aspekte auf. Interessant war auch die Judikaturbesprechung von Hofrat Nikolaus Zorn und Kollege Johannes Eisl. Was gehört zum Privatvermögen einer GmbH? Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es? Nutzungseinlagen, Befreiung von Beteiligungserträgen und Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften wurden diskutiert. Kollegin Susanne Baumann nahm sich der Umsatzsteuer an – bei der Gründung und Beendigung, beim Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, bei der verdeckten Gewinnausschüttung, Sach- und Nutzungseinlage und bei der Betriebsveräußerung und Schenkung. Sie punktete mit praktischen Umsatzsteuerbeispielen. Wann ist eine GmbH steuerlich sinnvoll? Steuerliche Vorteilhaftigkeitsberechnungen, Gründung der GmbH, Kauf, Verkauf, Schenkung von GmbH-Anteilen, KöSt-Befreiungen und Liquidation. Insbesondere die Berechnungen und die steuerlichen Vorteilhaftigkeitsvergleiche sprachen für die Fachkompetenz des Kollegen Harald Manessinger. Kollege Stefan Steiger brachte alle SV-Highlights. Auch Sonderfragen, wie Reisekostenersätze oder Firmenauto baute er in seinen Vortrag ein. Das Skriptum gibt eine gute Zusammenfassung aller Themen. Abschließend stellte Kollegin Michaela Christiner die Einbringung nach Art. III UmgrStG dar. Welche Fehlerquellen können bei der Einbringung passieren? usw. Die Fachtagung in Fuschl und in Wien waren sehr informative und praxisbezogene Veranstaltungen. Die ÖGWT bedankt sich bei der Organisatorin Mag. Sabine Kosterski. Die ausführlichen Unterlagen können im ÖGWT-Sekretariat per E-Mail (sekretariat@oegwt.at) oder unter www.oegwt.at zum Preis von EUR 35 (ÖGWT: EUR 30) bestellt werden. Es gibt dazu auch eine Audio-CD zur GmbH von der Wiener Fachtagung.

Nach der Fachtagung folgte gemütliches Beisammensein.

Am Wörthersee trifft man sich und genießt

PÖRTSCHACHER FACHTAGUNG. Der Wörthersee ist immer eine Reise wert. Das dachten sich auch viele Kolleginnen und Kollegen. Fast 100 pilgerten zur Pörtschacher Fachtagung zum Thema Vermietung und Immobilien in der Praxis.

Zum Thema Vermietung und kamen über 100 Kollegen nach Pörtschach.

Große Zugkraft hatten natürlich die renommierten Fachreferenten: Rechtsanwalt Alexander Edelhauser und die Kollegen Walter Stingl, Veronika Seitweger, Herbert Houf und Klaus Wiedermann. Behandelt wurde das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, bei dem sich in den Unterlagen ein sehr ausführliches Skript dazu findet, das Verfahrensrecht, die Immobilienbesteuerung im Rechtsformvergleich Privatstiftung/Privatperson, Kapital- und Personengesellschaft mit Steuerbelastungsvergleichen, die Umsatzsteuer und die Einkommensteuer mit vielen Übersichten.

Die Moderation verdanken wir unserem Kollegen und Kärntner Landesleiter Peter Katschnig. Ein sehr gemütliches Beisammensein am Abend mit gutem Essen und einigen humoristischen Einlagen ließ den Abend nett ausklingen. Die Arbeitsunterlage können Sie im ÖGWT-Sekretariat telefonisch unter 01/315 45 45, per E-Mail (sekretariat@oegwt.at) oder über die Homepage unter www.oegwt.at um Euro 35 (ÖGWT: EUR 30) erwerben.

Neue Veranstaltungsreihe

WIRTSCHAFTSPRÜFER. WP-Workshop heißt die neue Veranstaltungsreihe, bei der es um die prägnante Aufbereitung von Einzelfragen zur Abschlussprüfung geht.

In den letzten beiden Jahren setzte sich der stv. Berufsgruppenobmann Wirtschaftsprüfer und Kollege Herbert Houf in zahlreichen Veranstaltungen mit dem Thema Qualitätssicherung auseinander. Nach der Art eines „Countdowns" versuchte er die Wirtschaftsprüfer-KollegInnen auf die Qualitätsprüfung und einige spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang (z.B. Versicherungsschutz) vorzubereiten. Die Kolleginnen und Kollegen nutzten das Angebot der Veranstaltung und mittlerweile stehen viele vor dem erfolgreichen Abschluss ihrer Qualitätsprüfung. Wir gratulieren sehr herzlich. Aus diesem Grund wird sich künftig die Veranstaltung mit neuen Themenstellungen befassen – unter einem neuen Titel dem „WP-Workshop". Hier wird auf die prägnante Aufbereitung von Einzelfragen zur Abschlussprüfung Wert gelegt. Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision in der Kammer und das iwp liefern mit ihrer Facharbeit dazu reichlich Stoff. Allein im heurigen Sommer wurden zahlreiche überarbeitete Fachgutachten und auch einige inhaltlich neue Standards präsentiert.

Unser Ziel ist es, den WirtschaftsprüferInnen mit jährlich sechs Veranstaltungen zu je zwei Lerneinheiten ein zusätzliches Angebot zu unterbreiten. Gemeinsam mit den Abendveranstaltungen des iwp und unserer Kammer wird es jedem Berufsangehörigen leicht möglich sein, auf kostengünstige Weise die gesetzlich geforderten Fortbildungsstunden gemäß § 1b A-QSG zu erfüllen. Wenn Sie Themen haben, die im Workshop zu behandeln sind, bitte schreiben Sie uns diese unter: service@oegwt.at.

Vielen Dank an den Kollegen Herbert Houf für sein besonderes Engagement für die WirtschaftsprüferkollegInnen!

ISTOCKPHOTO

Austausch und Diskurs

ANKÜNDIGUNG. 16. Finanzstrafrechtliche Tagung am 3. März 2011, Linz

Am 3. März 2011 findet die nunmehr 16. Finanzstrafrechtliche Tagung unter der fachlichen Leitung von Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner statt. Die hochkarätige Fachtagung widmet sich in diesem Jahr den Themen:

Korruption: Strafbarkeit und steuerliche Abzugsverbote
- In Österreich
- In Deutschland

Korruptionsbekämpfung
- Außenprüfung als Speerspitze?
- Internationale Vorgaben und Einhaltung durch Österreich
- Compliance: Ein Praxisbericht

In bewährter Weise werden wieder aktuelle wissenschaftliche Forschungsergebnisse und praktische Erfahrungen ausgetauscht und diskutiert.

Für die Tagung konnten namhafte Referenten gewonnen werden:
- Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, LeitnerLeitner
- Prof. Dr. Gerhard Dannecker, Universität Heidelberg
- Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs, Universität Wien
- Dr. Christian Huber, LeitnerLeitner
- Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner, LeitnerLeitner
- Prof. Dr. Wolfgang Petritsch, Ständige Vertretung Österreichs bei der OECD
- Dr. Karsten Randt, Flick Gocke Schaumburg
- Dr. Theo Waigel, dt. Finanzminister a.D. / Siemens AG

Programm und nähere Information: www.leitnerleitner.com
Anmeldung: meeting.leitner@leitnerleitner.com

WIR VERBINDEN – MENSCHEN UND WISSEN.

IHRE ÖGWT – IHR SERVICENETZWERK!

DIE ÖGWT-MITGLIEDSCHAFT RECHNET SICH SEHR SCHNELL!

WIR SCHAUEN AUF SIE:
- mit qualitativ hochwertigen Fortbildungsveranstaltungen für Ihre Weiterbildung
- mit Arbeitsbehelfen für die tägliche Kanzleiarbeit
- mit praxisnahen Schulungen für Ihre Mitarbeiter
- mit einem Netzwerk für Ihren fachlichen Austausch
- mit vielen Preisvorteilen bei unseren Angeboten
- mit einer starken Vertretung in der Kammer für Ihre Interessen.

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrem Mitgliedsbeitrag. Zur Mitgliedschaft erhalten unsere Mitglieder Ihre persönliche Servicecard, mit der Sie Ermäßigungen bei fast allen unseren Veranstaltungen, zusätzliche Serviceprodukte, wie das ÖGWT Gesetzbuch Steuergesetze, die ÖGWT Bilanzierungscheckliste und Vorteile bei unseren Kooperationspartner genießen. Alle Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder können unserem Verein beitreten.

Der Jahresbeitrag mit Stand Dezember 2009 beträgt für WT EUR 90, für Bibu/SBHEUR 60,–, für BA EUR 0 für die ersten drei Jahre nach KWT-Anmeldung oder EUR 30,–, für Pensionisten EUR 30 und für Kapitalgesellschaften EUR 360 (wobei hier bis zu 5 Berufsangehörige die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen können).

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT ANMELDUNG

PER FAX AN 01/315 45 45-33, PER POST ODER ÜBER DIE HOMEPAGE UNTER WWW.OEGWT.AT – RUBRIK MITGLIED

❑ JA, ich trete der Österreichischen Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder bei und erhalte meine persönliche ÖGWT-Service Card, mein kostenloses ÖGWT Gesetzbuch Steuergesetze und die aktuelle Bilanzierungscheckliste.

Name _____

Mitgliedschaftsform: ❑ natürliche Person ❑ Juristische Person

Adresse _____

Tel.-Nr. _____ Fax-Nr. _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Vertragsbedingungen: Die Mitgliedschaft kann schriftlich jederzeit gekündigt werden.

Vieles neu

BIBU. Über die Änderungen in der USt ab 2011.
Von Regina Karner

ZUR AUTORIN
Regina Karner ist Bilanzbuchhalterin und seit kurzem für die Belange der BiBu in der ÖGWT zuständig.
karner@f-e.at

Folgende Änderungen betreffen uns ab 1. 1. 2011:
1. Änderung Meldepflicht der Umsatzsteuervoranmeldung
2. Änderungen beim Ort der Dienstleistung
3. Änderung bei der Versandhandelsschwelle
4. UID-Abfrage ab 1. 7. 2011 elektronisch

Änderung Meldepflicht der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)
Es ist grundsätzlich eine Jahreserklärung für die Umsatzsteuer nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben. Einige sind unterm Jahr bereits verpflichtet, monatlich eine UVA einzureichen, andere vierteljährlich und einige sogar gar nicht. Wann eine UVA abzugeben ist oder ob nur eine Jahreserklärung genügt, wird nun ab 2011 geändert.

Bisher waren Kleinunternehmer mit Umsätzen bis zu EUR 7.500 im Veranlagungszeitraum von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung befreit. Diese Unternehmer mussten weder UVAs einreichen, noch eine Jahreserklärung abgeben. Diese Grenze wurde nun von EUR 7.500 auf EUR 30.000 angehoben! Ab 2011 müssen diese zwar eine UVA erstellen, bei den Aufzeichnungen aufbewahren und den Betrag einzahlen, aber nicht beim Finanzamt einreichen.

Eine vierteljährliche Einreichung der UVA ist zur Zeit bis zu einem Vorjahresumsatz von EUR 30.000 möglich. Ab 2011 wird diese Grenze auf EUR 100.000 angehoben.

Andererseits ändert die Finanz die Pflicht zur Einreichung der UVA mit einem Vorjahresumsatz von bisher EUR 100.000 auf die neue niedrigere Grenze von EUR 30.000.

Zusammenfassung

Kleinunternehmer	keine UVA-Abgabe	Jahreserklärung NEIN
Vorjahresumsatz bis EUR 30.000,–	keine UVA-Abgabe	Jahreserklärung JA
Vorjahresumsatz bis EUR 100.000,–	UVA-Abgabe ¼ jährlich	Jahreserklärung JA
Vorjahresumsatz über EUR 100.000,–	UVA-Abgabe monatlich	Jahreserklärung JA

Änderungen beim Ort der Dienstleistung
Per 1.1.2010 gab es bereits einige Änderungen bezüglich Ort der Umsatzsteuerpflicht. Ab 2011 folgen weitere Änderungen bezüglich kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen, unterrichtenden, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen sowie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen. Diese sind bislang am Tätigkeitsort steuerpflichtig. Mit 2011 tritt nun als Ort der Umsatzsteuerpflicht das Empfängerortprinzip (Generalnorm) bei B2B (Leistungen an Unternehmer) ein. Ausgenommen von dieser Regelung sind die sonstigen Leistungen betreffend Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen (z.B. Garderobenentgelt).

Weiters gibt es Änderungen betreffend die Spezialthemen Lieferung von Gas, Wärme und Kälte (über Rohrleitungen, die nicht Bestandteil des Verteilernetzes sind), Umsätze von Treibhaus-Emissionszertifikaten (Reverse-Charge-System), sowie Bestimmungen über Postdienste.

Eine vierteljährliche Einreichung der UVA ist bis zu einem Vorjahresumsatz von EUR 30.000 möglich. Ab 2011 wird diese Grenze auf EUR 100.000 angehoben.

Versandhandelsschwelle
Liefert man als österreichisches Unternehmen Gegenstände an private Abnehmer in einem anderen EU-Land, so ist die Lieferung grundsätzlich dort zu versteuern, wo die Beförderung oder Versendung beginnt – also in Österreich. Diese Regelung gilt aber nur solange, bis im jeweiligen Bestimmungsland die geltende Lieferschwelle überschritten wird. Dann ist die Umsatzsteuer dort abzuführen, wo die Beförderung oder Versendung endet.

Die sogenannte Versandhandelsschwelle, bei denen ausländische Unternehmen ihre Lieferungen an österreichische Konsumenten zu versteuern haben, wird ab 2011 von EUR 100.000 auf EUR 35.000 pro Jahr gesenkt. Diese Herabsetzung soll den Nachteil der inländischen Lieferanten gegenüber Lieferanten aus Mitgliedsstaaten, mit niedrigeren Steuersätzen, verringern.

UID-Abfrage ab 1. 7. 2011 elektronisch
Um das UID-Büro zu entlasten, hat die UID-Abfrage ab 1. 7. 2011 verpflichtend elektronisch über FION zu erfolgen, soweit dies dem Unternehmer technisch möglich ist

ÜBRIGENS
Für das Mehrwertsteuer-Erstattungsverfahren wurde die Frist bis 31. 3. 2011 verlängert! ■

ISTOCKPHOTO

Mehr als nur Abschlussprüfer

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Über die Besonderheiten bei der Prüfung von Privatstiftungen. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist stv. Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer und Qualitätsprüfer nach dem A-QSG
herbert.houf@houf.at

Seit Juni 2010 regelt das KFS/PE21 einige im Zusammenhang mit der Prüfung von Privatstiftungen bestehende Besonderheiten:

Auswahl und Beauftragung des Stiftungsprüfers: In § 20 Abs. 3 PSG sind die Ausschlussgründe für Stiftungsprüfer geregelt. Mangels Gesetzesverweises kommen die §§ 271 ff. UGB nicht zur Anwendung, doch verweist das Fachgutachten auf die einschlägigen Ausführungen in IWP/PE19 zur Unabhängigkeit, aus denen hervorgeht, dass entsprechende Sachverhalte die Besorgnis der Befangenheit begründen. In Verbindung mit den allgemeinen Unabhängigkeitsvorschriften der § 88 WTBG und § 21 WT-ARL werden daher UGB-rechtliche Ausschlussgründe i.d.R. zu beachten sein. Jedenfalls benötigt der Stiftungsprüfer ab 2011 eine aufrechte Bescheinigung nach A-QSG, da es sich bei der Stiftungsprüfung um eine gesetzliche Pflichtprüfung handelt. Unabhängig von der Bestellung durch Gericht oder Aufsichtsrat wird ein schriftlicher Prüfungsvertrag als geboten erachtet. Dieser ist mit dem Stiftungsvorstand abzuschließen und kann eine mehrjährige Laufzeit haben. Ob dies aufgrund möglicherweise bestehender Anpassungserfordernisse in Folgejahren zweckmäßig erscheint, sei dahingestellt.

Versicherungsschutz und Haftungsbeschränkung: Da das PSG hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Stiftungsprüfers auf § 275 UGB verweist, ist die Haftung größenabhängig beschränkt. Gemäß § 88 WTBG muss die Haftpflichtversicherung des Stiftungsprüfers zumindest diese gesetzliche Haftungssumme abdecken, die bei entsprechender Bilanzsumme der Stiftung auch EUR 12 Mio. betragen kann.

Prüfung: Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht: Obgleich eine Stiftung i.d.R. steuerlich keine betrieblichen Einkünfte erzielt und diese nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip zu ermitteln sind, muss eine den unternehmensrechtlichen Vorschriften entsprechende Buchführung einschließlich eines angemessenen IKS eingerichtet und ein Jahresabschluss aufgestellt werden. Bei den Anhangsangaben ist zu beachten, dass für Stiftungen keine größenabhängigen Erleichterungen gelten. Ergänzend ist die korrekte Darstellung der Zwischensteuer im Anhang gemäß KFS/RL18 zu prüfen. Bei der Prüfung des Lagerberichts ist auf die Erläuterungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks sowie zu den Zuwendungen Bedacht zu nehmen.

Prüfung: Einhaltung von Gesetz und Stiftungserklärung: Unter den besonderen Prüfungserfordernissen werden hier die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Beachtung von Zuwendungssperren, das Vorgehen bei Insich-Geschäften und die Gesetzmäßigkeit der Vergütungen des Stiftungsvorstands genannt. Weiters kann die Stiftungserklärung oder -zusatzurkunde besondere Anordnungen betreffend die Aufstellung oder Genehmigung des Jahresabschlusses treffen. Schließlich muss sich der Prüfer mit der Einhaltung von Veranlagungsrichtlinien sowie der Rechtmäßigkeit von Zuwendungen auseinandersetzen.

Berichterstattung und Redepflicht: Da weder das PSG noch das UGB Vorschriften für Stiftungen enthalten, sind die allgemeinen Grundsätze gemäß KFS/PG2 (Prüfungsbericht) und KFS/PG3 (Bestätigungsvermerk) anzuwenden. Bei der Berichterstattung sollte die Stiftung nicht unzutreffend als „Unternehmen“ bezeichnet werden. Liegt tatsächlich ein Unternehmen vor, ist auch die spezielle Redepflicht des § 273 Abs. 3 UGB zu beachten. Alle anderen Fälle der Redepflicht (§ 273 Abs. 2 UGB) sind auch bei Stiftungen uneingeschränkt anzuwenden. Aufgrund der besonderen Stellung des Prüfers kann es im Einzelfall geboten sein, die Redepflicht unmittelbar gegenüber dem Gericht auszuüben, gegebenenfalls eine Sonderprüfung oder die Abbestellung von Stiftungsorganen zu beantragen.

Beendigung des Mandatsverhältnisses: Ist der Prüfer auf bestimmte Zeit bestellt, endet sein Mandat automatisch. Dasselbe Ergebnis tritt ein, wenn unabdingbare Bestellungserfordernisse wegfallen, oder Bestellungshindernisse i.S. § 20 Abs. 3 PSG eintreten. Dieser Sachverhalt ist den Stiftungsorganen bzw. dem Gericht anzuzeigen. Ein Rotationserfordernis kann sich mangels Anwendbarkeit des § 271a UGB nicht ergeben. Die Abberufung des Prüfers durch die per Gesetz oder Stiftungserklärung dazu Legitimierten ist möglich, soweit die Rechtsgrundlagen dies vorsehen. Ein Rücktritt des Prüfers wird bei zeitlich befristeter Bestellung nur aus wichtigem Grund zulässig sein, bei Bestellung auf unbestimmte Dauer ohne wichtigen Grund, wenn die Amtsniederlegung nicht zur Unzeit erfolgt. ■

Der Stiftungsprüfer benötigt ab 2011 eine aufrechte Bescheinigung nach dem A-QSG, da es sich bei der Stiftungsprüfung um eine gesetzliche Pflichtprüfung handelt.

In die richtige Richtung

BERUFSANWÄRTER. Über die Neukonstituierung des Berufsanwärterausschusses. Von Katharina Drexler

ZUR AUTORIN
Katharina Drexler ist Berufsanwärterin
katharina.drexler@auditpartner.at

Nach rund fünf Jahren Pause konstituierte sich am 1. 10. 2010 der Berufsanwärterausschuss der Kammer der Wirtschaftstreuhänder unter Leitung des Ausschussvorsitzenden Mag. Klaus Gaedke neu. Die erste Sitzung fand in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Wien statt. Der Ausschuss soll verstärkt auf die Interessen und Bedürfnisse der Berufsanwärter in ganz Österreich aufmerksam machen.

Ergebnisse der ersten Ausschusssitzung

Ab sofort erhalten alle Berufsanwärter sämtliche Informationen und Schreiben der Kammer, insbesondere Newsletter sowie die Zeitschrift.

Des Weiteren findet am 26. November 2010 eine erste Veranstaltung exklusiv für Berufsanwärter unter dem Motto „Arbeitstagung light“ in Wien statt. Die diesbezüglichen Informationen wurden bereits im Oktober 2010 versandt. Das Programm der Veranstaltung umfasst unter anderem einen Besuch der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sowie des Bundesministeriums für Finanzen. Die Anmeldefrist für die Veranstaltung ist zwar bereits Ende November 2010 abgelaufen, dennoch sind vereinzelte Plätze für Spätentschlossene noch frei (Informationen direkt bei der KWT, Frau Mag. Wieser). Zukünftig sollen derartige Veranstaltungen in regelmäßigen Abständen in ganz Österreich stattfinden.

ISTOCKPHOTO

Des Weiteren wurden folgende Punkte angeregt:

- Verlegung des Prüfungstermins „Abgabenrecht“ von März auf Mai: Immer wieder hatte sich gezeigt, dass viele Berufsanwärter, vor allem jene, die im Bereich der Wirtschaftsprüfung tätig sind, diesen Prüfungstermin aus zeitlichen Gründen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen wahrnehmen können. Die Anregung wurde an die zuständige Abteilung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder weitergeleitet.
- Beispielkurse vermehrt auch in den Bundesländern anbieten: Berichte aus den Bundesländern haben gezeigt, dass es für Berufsanwärter dort besonders schwierig ist, im Zuge der Prüfungsvorbereitung alle Beispielkurse zu besuchen, da diese nur vereinzelt direkt in den einzelnen Bundesländern angeboten werden. Es wurde nun beschlossen anzuregen, Beispielkurse vermehrt auch direkt in den einzelnen Landeshauptstädten anzubieten. Der Wunsch wurde an die Akademie der Wirtschaftstreuhänder weitergeleitet.

Ab sofort erhalten alle Berufsanwärter sämtliche Informationen und Schreiben der Kammer, insbesondere Newsletter sowie die Zeitschrift.

- Online Forum: Auf der Kammer-Homepage soll ein Online-Forum für Berufsanwärter eingerichtet werden.
- Infoabend für neue Berufsanwärter: Jährlich soll ein Informationsabend für alle neu eingetretenen Berufsanwärter veranstaltet werden.

Insgesamt ist die Neukonstituierung des Berufsanwärterausschusses eine längst überfällige Maßnahme und Entwicklung in die richtige Richtung, um die Interessen von uns Berufsanwärtern besser vertreten zu können. Für Anregungen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung. ■

Offen für neue Horizonte. Vienna International Airport

Vorrang für Vielflieger

Im PRIORITY CLUB erhalten die Mitglieder an 365 Tagen im Jahr attraktive Vorteile.

Lange Wege, unnötige Stehzeiten und aufwändige Sicherheitskontrollen gehören zu den am häufigsten genannten Stressfaktoren bei geschäftlichen Flugreisen. Mit den VIP & Business Services kann man diese am Wiener Flughafen auf ein Minimum reduzieren.
Gerade Vielflieger und Passagiere mit gehobenen Ansprüchen erhalten mit der Priority Club GOLD und Priority Club PLATIN attraktive Vorteile. Egal wie oft man fliegt, im Priority Club genießen die Passagiere das ganze Jahr über VIP-Status und können sich zahlreicher Annehmlichkeiten erfreuen: von besonders kurzen Terminalwegen über persönlichen Check-in bis hin zum Limousinen-Service.

Priority Club

EXKLUSIVES WOHLFÜHLEN. Die Jahresmitgliedschaften mit attraktiven Vorteilen.

Vorteile Priority Club GOLD:
- Star Alliance Check-in und Gepäckhandling im Priority Terminal
- Zutritt zur JET Lounge und AIR Lounge
- Unbegrenztes Parken im Parkhaus 3, Ebene 0 – Priority Parking
- Unbegrenzte Nutzung des City Airport Train (CAT) ab/bis Wien-Mitte
- Limousinen-Service 10 x jährlich zum/vom Flughafen ab/bis Wien
- 30% Rabatt xpress_SERVICE und classic_SERVICE sowie Salontarife

Bedingungen:
- Eintreffen im Priority Terminal spätestens 1 Stunde vor Abflug
- Anmeldung und Bekanntgabe der Flugdaten bis 24 Stunden vor Abflug

Wählen Sie die einzigartige Clubmitgliedschaft Priority Club PLATIN und genießen Sie exklusives Ambiente mit persönlicher Betreuung im Priority Terminal. Zu den Vorteilen des Priority Club GOLD erhalten Sie hier noch folgende Serviceleistungen zusätzlich.

Zusätzliche Vorteile im Priority Club PLATIN:
- classic_SERVICE für Karteninhaber und max. eine Begleitperson
- Check-in, Pass- und Sicherheitskontrolle im Priority Terminal für alle Fluglinien
- Gepäckhandling für alle Fluglinien
- Individueller Transfer zum/vom Flugzeug

NÄHERE INFOS

Alessandra Jansky, MBA
Marketing & Verkauf, VIP & Business Services
Flughafen Wien AG, 1300 Wien-Flughafen
Telefon: +43 1 7007 DW 23736
E-Mail: a.jansky@viennaairport.com
www.viennaairport.com/vip

VIP & Business Services sind unabhängig von Fluglinie, Buchungsklasse und Vielfliegerprogrammen und sowohl als Abflug- als auch Ankunftsservice bis spätestens 24 Stunden vorher telefonisch, per E-Mail oder Online-Buchungsformular (www.viennaairport.com/vip) buchbar. Die Öffnungszeiten sind täglich von 7:00 Uhr bis 22:30 Uhr. VIP Betreuungen übernehmen wir bei entsprechend rechtzeitiger Anmeldung auch außerhalb der angeführten Öffnungszeiten nach individueller Vereinbarung.

Standardwerk

1 Zum Gebührengesetz

Das „bewährte Standardwerk zum Gebührengesetz 1957“ berücksichtigt in seiner fünften Auflage die zahlreichen gebührenrelevanten Novellen, wie z.B.:

- das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009
- das Familienrechtsänderungsgesetz 2009 sowie
- das EPG und das AVOG 2010.

Ein „unentbehrliches Nachschlagewerk für Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte und Notare“, um sich im österreichischen Gebührendschungel zurecht zu finden. Praktische Tabellen und zahlreiche Beispiele erleichtern Ihnen die Bearbeitung gebührenrechtlicher Sachverhalte. Die Verarbeitung und kritische Beleuchtung der Gebührenrichtlinien und Erlässe sowie eigene Lösungsansätze mit gebührensparenden Varianten machen den Kommentar zu einem verlässlichen Ratgeber.

Gaier, GebG Kommentar zum Gebührengesetz, 5. Auflage 2010. Manz. XXII, 530 Seiten. EUR 138,– ISBN 978-3-214-04161-8

IRÄG 2010

2 Insolvenzrecht neu!

IRÄG 2010 - die umfassendste Reform des Unternehmensinsolvenzrechts seit knapp 100 Jahren. Im vorliegenden Buch wird das neue Insolvenzrecht – Sanierungsverfahren und Sanierungsplan – ausführlich dargestellt:

- Sanierungsplan - Unterschiede zum Zwangsausgleich
- Sanierungsverfahren
- Antrag
- Eigenverwaltung
- Vertragsauflösungssperre

Mit Hinweisen auf die Änderungen, Rechtsprechung und Literatur!

Mohr, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren Manz 2010. XVIII, 192 Seiten. Br. EUR 38,– ISBN 978-3-214-02435-2

Handbuch Hauptversammlung

3 Mit Checklisten!

Das Handbuch bietet eine umfassende Darstellung des Hauptversammlungsrechts, das sich durch das Aktienrechts-Änderungsgesetz (AktRÄG 2009) tiefgreifend verändert hat: Formen der Hauptversammlung, organisatorische und unternehmerische Aspekte, Vorbereitung aus rechtlicher Sicht, Leitung, Rechte und Pflichten der Aktionäre, die Aufgaben des Notars, Beschlüsse der Hauptversammlung sowie deren Bekämpfung. Neben Beispielen, Mustern und Checklisten, gibt das Handbuch auch Antworten auf organisatorische Probleme – Versammlungsort, Generalprobe, Sicherheit, Dolmetscher und Büffet!

Abram/Oberlechner/Stelzel (Hrsg), Handbuch Hauptversammlung. Manz 2010. XXVI, 434 Seiten. Geb. EUR 89,-. ISBN 978-3-214-00761-4214-05940-8. Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Standardwerk in 13. Auflage

4 Mit Änderungen des RÄG 2010!

Die 13. Auflage berücksichtigt die gesetzlichen Neuerungen wie das Aktienrechtsänderungsgesetz 2009 und das Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 sowie Änderungen internationaler Richtlinien auf dem Gebiet der Jahresabschlussprüfung und Veröffentlichung. Neben den notwendigen Aktualisierungen wurde die Benutzerfreundlichkeit durch den Ausbau einiger Abschnitte erhöht. Die Stellungnahmen und Fachgutachten der drei Institutionen AFRAC, Kammer der Wirtschaftstreuhänder und IWP, die das österreichische Rechnungslegungssystem nachhaltig beeinflussen, wurden verarbeitet. Im Anhang ist eine vollständige Übersicht aller derzeit gültigen Fachgutachten und Stellungnahmen abgedruckt.

Egger/Bertl/Samer, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Band 1, Linde Verlag 2010, 13., überarbeitete und erweiterte Auflage 2010, 816 Seiten, geb., EUR 74,-. ISBN 978-3-7073-1782-4

F(air) wie Finanz?

KARL E. BRUCKNER Keine Sechstelbegünstigung für Tantiemen. Wie fair ist der Fiskus wirklich?

ZUM AUTOR
Karl E. Bruckner ist Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht
bruckner@bdo.at

Fair Play ist seit einiger Zeit das neue Lieblingswort der Finanzverwaltung: Steuerpflichtige sollen sich gegenüber dem Fiskus fair verhalten, ihre Steuern ordnungsgemäß und pünktlich bezahlen und steuerliche Risiken der Finanzverwaltung am besten schon im Vorhinein offen legen. Das klingt schön und gut! Aber wie schaut es mit dem Fair Play auf der Seite des Fiskus aus? Ändert die Finanz Steuergesetze, wenn sie von der Judikatur einmal gegen ihre Vorstellungen zugunsten der Steuerpflichtigen ausgelegt werden? Kann man auf Aussagen der Finanzverwaltung vertrauen? Hält sie sich an jahrzehntelang vertretene Rechtsmeinungen oder weicht sie davon plötzlich ab? Fair Play auf Seiten der Finanzverwaltung (welche letztlich der faktische Steuergesetzgeber ist) bedeutet, durch klare Gesetze und Richtlinien den Steuerbürgern Rechtssicherheit zu geben. Dazu leider ein Negativbeispiel aus jüngster Zeit, das nicht nach Fair Play klingt:

Sonstige Bezüge werden bekanntlich insoweit mit 6% begünstigt besteuert, als sie innerhalb eines Kalenderjahres ein Sechstel der gesamten laufenden Bruttobezüge nicht übersteigen. Daraus ergibt sich, dass ein vereinbarter Jahresbezug dann steueroptimal ausbezahlt wird, wenn er auf 14 gleich hohe Teilbeträge – 12 laufende Bezüge und zwei Sonderzahlungen – aufgeteilt wird. In diesem Fall werden exakt 12 Bezüge mit dem progressiven Tarif (bis zu 50%) und zwei Bezüge (= ein Sechstel der 12 laufenden Bezüge) mit dem fixen Steuersatz von 6% besteuert. Übersteigen die sonstigen Bezüge das Jahressechstel, unterliegen sie dem Steuertarif von bis zu 50%. Erhält ein Mitarbeiter zusätzlich zu 14 gleich hohen Bezügen eine einmalige Prämie, so fällt diese Prämie zur Gänze in die Sechstelüberschreitung und unterliegt der vollen Steuerprogression (bis zu 50%). Teilt man die Prämie hingegen auf 14 Bezüge auf, so erhöhen 12 Teilbeträge als laufende Bezüge das Jahressechstel und werden zwei dieser 14 Teilbeträge als sonstige Bezüge nur mit 6% besteuert!

Diesen steuersparenden Effekt macht man sich dadurch zunutze, dass auch einmalige Gehaltsbestandteile, deren Höhe zunächst noch ungewiss ist (z.B. eine vom Jahresumsatz abhängige Provision oder ergebnisabhängige Tantiemen), entweder laufend akontiert oder im Folgejahr in 14 Teilbeträgen ausbezahlt werden. Von den 14 Teilbeträgen unterliegen dann 12 Teilbeträge als laufender Bezug dem vollen Steuertarif und erhöhen das Jahressechstel; die zwei gemeinsam mit dem 13. und 14. Bezug ausbezahlten Teilbeträge können als sonstige Bezüge mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % besteuert werden.

> Unterm Strich bleibt aber der schale Beigeschmack, dass Fair PLay bei allen Bemühungen oft nur ein schönes Modewort ist, solange dieser Grundsatz nicht auf beiden Seiten aktiv gelebt wird!

Von der Finanzverwaltung wird neuerdings – ohne erkennbare Veranlassung – die Auffassung vertreten (so z.B. in der kürzlich als Erlass veröffentlichten „Ergebnisunterlage Lohnsteuer zum Salzburger Steuerdialog“), dass erst nachträglich im Folgejahr in monatlichen Teilbeträgen ausbezahlte Sonderzahlungen keine laufenden Bezüge darstellen und daher nicht zu einer Erhöhung des Jahressechstels führen. Dies würde bedeuten, dass die jahrzehntelange, durch VwGH-Judikatur untermauerte Praxis, Prämien im Folgejahr in 14 Teilbeträgen auszuzahlen und damit infolge der Erhöhung des Jahressechstels zwei der 14 Teilbeträge nur mit 6% versteuern zu müssen, nicht mehr zulässig wäre. Unverständlich ist dabei, dass die laufende monatliche Akontierung weiter zur gewünschten Sechstelerhöhung und damit zur Steuerersparnis führt, eine Verteilung auf 14 Teilbeträge im Folgejahr allerdings nicht mehr den gewünschten steuersparenden Effekt bewirken soll. Betroffen davon sind vor allem leitende Mitarbeiter, die häufig neben dem Fixbezug eine leistungsabhängige Vergütung erhalten. Und da diese zwangsläufig erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ermittelt werden kann, ist es jahrelange Vertragspraxis, diese Beträge im Folgejahr in 14 Teilbeträgen auszuzahlen.

Sollte die Finanzverwaltung die angekündigte Änderung der Verwaltungspraxis aufrecht erhalten, muss angesichts der weit verbreiteten Auszahlungspraxis bei Prämien sowie des Umstands, dass die angekündigte Änderung der Verwaltungspraxis im Widerspruch zur Judikatur steht, wohl mit tausenden Berufungen gerechnet werden. Das letzte Wort hat dann der Verwaltungsgerichtshof. Unterm Strich bleibt aber der schale Beigeschmack, dass Fair Play bei allen Bemühungen oft nur ein schönes Modewort ist, solange dieser Grundsatz nicht auf beiden Seiten aktiv gelebt wird! ■

Mein Herz schlägt regelmäßig und ruhig

GESUNDHEIT. Ständiger Stress wirkt sich negativ auf Körper und Geist aus. Es gibt viele Entspannungstechniken, die uns helfen, im Job und im Alltag fit und ausgeglichen zu bleiben. Von Mia Eidlhuber

ZUR AUTORIN
Mag. Mia Eidlhuber ist Redakteurin im Standard und betreut die ÖGWT-Zeitschrift persaldo
mia.eidlhuber@derstandard.at

Ehrlich, wer kennt das nicht? Ein Termin jagt den nächsten. Dieses und jenes sollte längst fertig sein. Die Mitarbeiter brauchen Auskunft. Mails sind noch nicht beantwortet. Dieser Termin muss leider noch einmal verschoben werden. Eine Podiumsdiskussion am Nachmittag, dann die Abendveranstaltung, später noch einmal die Themen durchgehen für die Sitzung am nächsten Morgen samt Video-Konferenz. Dazwischen ein Anruf von zuhause: Das Kindermädchen krank? Am Wochenende muss ich so gut wie durcharbeiten! Das Ohr ständig am Mobiltelefon, schnell noch die Mails checken, wieder raus aus dem Taxi, rein in den Aufzug, raus aus dem Mantel: Freut mich, dass wir es endlich geschafft haben. Gerne einen Kaffee, bitte mit Zucker! Der Puls ist auch ohne Kaffee schon auf 180.

Wer ständig unter Strom steht, und das ist mittlerweile medizinisch bewiesen, riskiert seine Gesundheit. Die Reize, die Stress auslösen, haben bei dauerhafter Freisetzung hemmenden Einfluss auf die Immunabwehr. Die Folgen sind in unserer Leistungsgesellschaft hinlänglich bekannt: Muskelverspannungen, chronische Schmerzen, Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Panikattacken und Erschöpfungszustände. Wer also nicht nur seinem Job gegenüber verantwortungsbewusst handeln möchte, sondern auch sich selbst und seiner Leistungsfähigkeit, sollte zwischendurch ein bisschen auf die Bremse treten und zumindest einmal langsam durchatmen. Denn das ist gewissermaßen die Grundlage vieler Entspannungsmethoden, mit deren Hilfe wir lernen, oder besser wieder lernen sollten, körperliche und geistige Anspannungszustände wieder loszuwerden.

Die Atmung ist gewissermaßen die Grundlage vieler Entspannungsmethoden, mit deren Hilfe wir lernen sollten, körperliche und geistige Anspannungszustände wieder loszuwerden.

Erste Lektion: Wenn sich der Körper entspannt, folgt auch die Psyche – und umgekehrt. Nur wie? Die Techniken sind vielfältig und reichen von Autogenem Training über Biofeedback und Hypnose bis zum Qi Gong und Yoga, das seinen Siegeszug durch die westliche Hemisphäre noch längst nicht abgeschlossen hat. Wer sich unter Yoga Menschen im Schneidersitz beim Meditieren vorstellt, der irrt – zumindest teilweise. Yoga, wie es bei uns im Westen praktiziert wird, ist eine Art anstrengende Ganzkörper-Gymnastik mit Tiefenatmung, die hilft, Körper und Geist bis ins hohe Alter fit zu halten. Ganz konkret: Yoga hilft gegen Bluthochdruck, Magenbeschwerden und fördert die Konzentrationsfähigkeit.

Auch Qi Gong ist eine meditative Form der Energiearbeit, die auf Körper und Atemübungen basiert. Bei regelmäßigem Training wirkt es ausgleichend auf das Zentralnervensystem und verbessert die Funktion der Organe.

Autogenes Training wiederum ist eine psychotherapeutische Selbstentspannungsmethode (z.B.: mit Formeln wie: „Meine Arme und Beine sind ganz schwer!“, „Mein Herz schlägt regelmäßig und ruhig!“), bei der ein (Stress-) Patient lernt, bestimmte Körperfunktionen, wie Herz-Kreislauf, Atmungs- und Verdauungsreaktionen zu beeinflussen. Auch sogenannte Fantasiereisen, Imaginationen und Visualisierungen gehören zum Kanon der Entspannungstechniken und sind Teil vieler Meditationsübungen. Besonders die Entdeckungsreisen in innere Bildwelten erschließen neue Möglichkeiten von Veränderungen im Wahrnehmen, Fühlen und Handeln und helfen so neue, innere Potenziale zu erschließen. Leicht und rasch zu erlernen ist auch die Progressive Muskelentspannung nach Jacobsen. Hier lernen wir, den Unterschied zwischen Anspannung und Entspannung zu fühlen – mit Hilfe einer bewussten Atmung. Viele dieser Übungen können auch im Sitzen oder im Stehen ausgeführt werden. Also Fersen vom Boden leicht abheben, Unterschenkelmuskulatur anspannen und wieder entspannen. Machen Sie gleich mit! Dabei nicht vergessen: Tief und ruhig durchatmen. Ruhig – manchmal hilft es schon, sich dieses eine Wort nur vorzusagen. Gutes Gelingen! ■

ifa AG Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft

das Bauherrenmodell
Nummer 361 Linz, Promenade 22 / Klosterstraße 3

Im Rahmen der Fassadensanierung und des hochwertigen Dachgeschossausbaus werden im Dezember 2011 12 Wohnungen zwischen 70 m² und 105 m², 3 Büros und ein Restaurant, das bereits an eine erfolgreiche Restaurantkette vermietet ist, an die Bewohner übergeben.

Das Objekt befindet sich an einem der schönsten und beliebtesten Plätze inmitten des Zentrums von Linz. Ob man nun nebenan im traditionsreichen Café Traxlmayr eine Linzer Torte genießt, in nur wenigen Schritten mitten im pulsierenden Leben der Landstraße, einer der bekanntesten Einkaufsstraßen Österreichs wieder auftaucht oder den Tag auf der nahegelegenen Donaulände im Donaupark verbringt - dieser attraktive Standort bietet alles was das Herz begehrt.

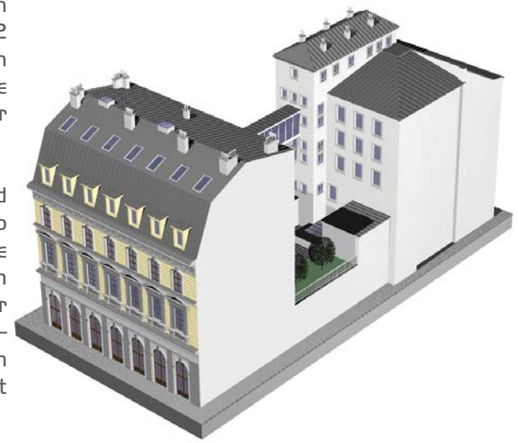

Information:

ifa
Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft
Grillparzerstraße 18 - 20
4020 Linz
www.ifa.at

Mag. Harald Kitzberger
tel: 0732 / 66 08 47 - 231
fax: 0732 / 66 08 47 - 9231
mail: harald.kitzberger@ifa.at

...sich seinem Ziel nähern

DAS ifa - BAUHERRENMODELL.
Sicherheit vom Marktführer mit dem Vorteil erhöhter Nettoerträge.

Eigenmittel
nur geringer Eigenkapitaleinsatz erforderlich

Vermietungsgemeinschaft
Risikominimierung durch gemeinsame Vermietung (Mietenpool)

Arbeitsfreies Zusatzeinkommen
als Pension oder sofort ab Baufertigstellung

Berechtigung zum Vorsteuerabzug
wegen Unternehmereigenschaft

Individuelle Finanzierungsgestaltung
Entscheidung über Finanzierungsbedingungen trifft der Investor

Sicherheit
durch persönliche Grundbucheintragung

Inflationsschutz
durch indexierte Mieteinnahmen

Beschleunigte Abschreibung
1/10- AfA für Fassadensanierung

Professionelles Immobilienmanagement
Verwaltung und Bewirtschaftung durch Fachleute

OFFICETOOLS

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Distanzlos drucken

EPRINT. Hewlett Packard hat neue Büro-Multitalente für effizientes Arbeiten im Programm.

Wer viel unterwegs ist, hat nicht immer und überall einen Drucker dabei. Hier und da wäre das aber überaus nützlich und genau dafür hat Hewlett Packard Drucker mit ePrint-Technologie entwickelt. Brandneu: Die neue HP Officejet Pro 8500A e-All-in-One. Geschäftsleute können von jedem E-Mail-fähigen Gerät eine wichtige Präsentation, einen Vertrag oder jedes andere Dokument ausdrucken, egal wo man sich gerade befindet. Jeder Drucker hat seine eigene E-Mail-Adresse, deshalb lassen sich auch Dokumente von Smartphones aus schicken. Abgesehen davon sind HPs Officejet Pro-Geräte Farbdrucker, Scanner, Kopierer und Faxgerät in einem. Der HP Officejet Pro 8500A e-All-in-One kostet **EUR 269,90**.

Spielzeug für Große

WEIHNACHTEN. Vor allem die vielen Apps machen das iPad für fast jeden zu einem Quell großer Freude.

Man kann es drehen und wenden wie man will: Apples iPad ist wahrscheinlich das beliebteste Spielzeug, das es für Erwachsene gibt. Und der, der besser als alle anderen versteht, was technophile User lieben, ist Steve Jobs selbst. Der elegante Tablet-Computer mit dem großen Touch-Screen ist nicht nur ein Terminal für E-Mail und Internet, sondern auch eine Spielkonsole, ein Fotoverwaltungs- und Fotovorführ-Gerät, Musikkonsole, Bibliothek für eBooks aber auch ein DVD-Player für unterwegs. Wie gewohnt ist die Einfachheit der Bedienung bestechend. Und: Man wird von anderen darum beneidet. Apples iPad gibt es in sechs unterschiedlich speicherstarken Ausführungen. Die 16 GB-Ausführung kostet EUR 358, die 64 GB-Variante **EUR 595**.

Licht gegen Grant

FIT INS BÜRO. Philips Wake-Up Light macht Aufstehen im Winter leichter.

Draußen ist es finster und kalt: Und trotzdem muss man ins Büro. Philips versüßt Morgenmuffeln das Aufstehen. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Licht den morgendlichen Aufwachprozess unterstützt. Das Wake-Up-Licht simuliert den natürlichen Sonnenaufgang. 30 Minuten vor der eigentlichen Weckzeit wird es sukzessive heller und bereitet den Körper auf den Tag, also aufs Aufstehen, vor. Insgesamt lassen sich verschiedene Weckrufe einstellen, ein Radio ist integriert und auch eine Snooze-Funktion gibt es. Nebenbei ist das Gerät aber auch eine ganz normale Nachtischlampe. Philips Wake-Up Light kostet **EUR 149,90**.

Täglich verlässlich

MOBILE COMPUTING. Die neue Laptop-Serie Aspire 5742 und 4738 von Acer.

Computer sind längst zu Alltagsgegenständen geworden. Was zählt, sind gute Performance und Verlässlichkeit. Beides sieht der Computerhersteller Acer in seinen neuen Geräteserien Acer Aspire 5742 und 4738 kongenial miteinander vereint. Ein Gerät für „everyday computing" ist das selbst formulierte Versprechen und damit sind folgende Eigenschaften gemeint: Ein starker Premium Intel-Prozessor, der darüber hinaus auch Strom sparend ist für die gute Performance, ein 4 GB-Speicherkapazität, ein kristallklarer Bildschirm (15,6-Zoll), einen DVD-Brenner und umfassend drahtlose Netzwerk-Verbindungen. Auch eine Webcam ist integriert. Acer Aspire 5742 kostet beim Mediamarkt **EUR 699**.

Freie Sicht

PROFESSIONELL. Epson stellt Projektoren der G-5000-Serie vor.

Wenn Menschen in Sitzungen zusammenkommen und sich gegenseitig ihre Arbeit präsentieren, gehören gute Datenprojektoren längst zur Basisausstattung jedes Büros. Die Lampen der Geräte werden zunehmend leistungsfähiger. Epson ist Spezialist bei Projektoren und hat gerade eine neue Serie vorgestellt. Die G5000-Reihe hat eine hohe Farbhelligkeit (5200 Lumen) und funktioniert auch bei Tageslicht ganz wunderbar. Theoretisch lassen sich bis zu 16 Computer anschließen, drahtlos via Wi-Fi. Epsons G-5000 Serie gibt es in fünf unterschiedlichen Modellen. Preis: **ab EUR 3.525**.

Erscheint Mitte Dezember 2010.
Ca. 500 Seiten. Br. EUR 44,–
ISBN 978-3-214-08056-3
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Sie warten auf die Neuauflage der RUF-Lohnsteuertabellen?

All-in-one: Jahrbuch + Tabellen + Online-Version

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

TERMINVORSCHAU

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

11. Jänner I Wien I 9.00 – 17.00

PERSONALVERRECHNUNG 2011

ÖGWT – PERSONALVERRECHNUNG. Lohnsteuer, Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Spezialprobleme aktuell und praxisnah. Referenten: StB Ing. Mag. Ernst Patka, ADir. RR Josef Hofbauer, Mag. Friedrich Schrenk, StB Dr. Stefan Steiger; Ort: Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien

3. – 4. März I Pichlarn

AUSSENPRÜFUNGEN

ÖGWT– INTENSIVSEMINAR. Praxisfragen zur Betriebsprüfung, zur GPLA-Prüfung und zur finanzstrafrechtlichen Prüfung. Referenten: WP/StB Mag. Herbert Houf, StB Mag. Klaus Hübner, Dr. Erika Reinweber, Groß-BP, WP/StB Dr. Karl Wascher, Manfred Ausperger u.a.; Ort: Schloss Pichlarn, Zur Linde 1, 8952 Pichlarn; Informationen: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955. Die Einladung finden Sie demnächst unter www.oegwt.at.

23. + 24. März I Wien I 8.30 – 16.15

SEMINAROBERLAA – BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2010, BERATUNG 2011

Referenten: WP/StB Prof. Dr. Günther Hackl, WP/StB Mag. Gabriele Hackl, WP/StB Mag. Waltraud Mäder-Jaksch, StB Dr. Eberhard Wobisch, StB Mag. Hanno Wobisch; Ort: Austria Center Vienna, Bruno Kreisky-Platz 1, 1220 Wien; Das Programm ist an beiden Tagen ident. Kommen Sie gerne wahlweise an einem der beiden Tage.
Informationen unter www.seminaroberlaa.at.

NACHFOLGETERMINE NACH DEM MUSTER DES SEMINARS OBERLAA:

BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2010, BERATUNG 2011

29. März I Linz I 8.30 – 16.15

Referenten: WP/StB Dr. Gerd-Dieter Mirtl, WP/StB Dkfm. Dr. Ulf Dieter Pribyl, WP/StB MMag. Dr. Verena Trenkwalder, LL.M., WP/StB Mag. Johann Matthias Wiedlroither; Ort: Design Center Linz, Europaplatz 1, 4020 Linz; Details: Dr. Verena Trenkwalder; Info Frau Mayr, Tel. 0732/6938-2306; es ist keine Anmeldung erforderlich!

29. März I Pörtschach I 9.00 – 17.00

Referenten: StB Mag. Peter Katschnig, StB Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Kanduth-Kristen, StB Mag. Dr. Herbert Matschek, StB Mag. Armin Glatzhofer, WP/StB Mag. Michael Singer Ort: Kongreßcenter Pörtschach, Hauptstraße 203, 9210 Pörtschach; Details bei Mag. Peter Katschnig, Tel. 046Z/51 27 88

31. März I Graz I 9.00 – 17.00

Referenten: WP/StB MMag. Dr. Christoph Denk, StB Brigitte Balber-Peklar, WP/StB Mag. Michaela Christiner, StB Dr. Stefan Steiger, WP/StB Dr. Karl Wascher; Ort: Messecenter-Stadthalle OG, Tagungszentrum Süd, Messeplatz 1, 8010 Graz; Details bei Dr. Karl Wascher, Tel. 0316/32 20 44-0

7. April I Tirol I 9:00 – 17:00

Referenten: StB MMag. Dr. Klaus Hilber, WP/StB Mag. Richard Rubatscher, StB Dr. Helmut Schuchter, WP/StB Mag. Josef Sporer; Ort: Congreßcenter, 5020 Innsbruck; Details bei Mag. Josef Sporer, Tel. 0512/52010-0

12. April I Salzburg I 8.30 – 16.15

Referenten: StB Mag. Johannes Eisl, HR Mag. Gerhard Kollmann, StB Mag. Kurt Lassacher, WP/StB Dr. Johannes Pira; Congreßcenter, Auerspergstraße2, 5020 Salzburg; Details bei Dr. Johannes Pira, Tel. 0662/630036-0. Es ist keine Anmeldung erforderlich.

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT INTENSIVSEMINAR
AUSSENPRÜFUNGEN

PRAXISFRAGEN ZUR BETRIEBSPRÜFUNG ZUR GPLA-PRÜFUNG UND ZUM FINANZSTRAFRECHTLICHEN VERFAHREN

3. – 4. MÄRZ 2011 / IRDNING/STMK.

REFERENTEN
Manfred Ausperger (GPLA)
WP/StB Mag. Herbert Houf
StB Mag. Klaus Hübner
Dr. Erika Reinweber (Groß-BP)
WP/StB Dr. Karl Wascher u.a.

SCHWERPUNKTE
- Verfahrensrecht und Finanzstrafrecht
  - Welche Prüfungen gibt es?
  - Ablauf der einzelnen Außenprüfungen und richtiges Verhalten
  - Wie hängen die einzelnen Prüfungen zusammen?
  - Können i.Z.m. einer Außenprüfung widersprüchliche Bescheide ergehen? etc.
- Betriebsprüfung und GPLA-Prüfung mit vielen Beispielen
  - Wie will der Prüfer die Betriebsprüfungsunterlagen aufbereitet haben?
  - Tipps und Tricks aus der Praxis bei BP-Fällen
  - Praxisfälle bei der Umsatzsteuer/Einkommensteuer/Körperschaftsteuer
  - GPLA-Prüfungen – Welche Unterlagen sind vorzubereiten?

SEMINARORT
Schloss Pichlarn, ***** Sterne Hotel, 8952 Irdning, Steiermark
Zimmer: Tel: 03682/22 841-0
reservierung@pichlarn.at oder www.oegwt.at
ÖGWT Preis für Hotelzimmer/Frühstück Euro 125,– EZ (210,– DZ)

SEMINARBEITRAG

Standard, WP/StB/Bibu/SBH	Euro 290,– (ÖGWT 240,–) netto
Berufsanwärter	Euro 190,– (ÖGWT 150,–) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

DETAILS UND ANMELDUNGEN
Anmeldungen unter www.oegwt.at.
Informationen: Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955,
E-Mail: service@oegwt.at

www.oegwt.at

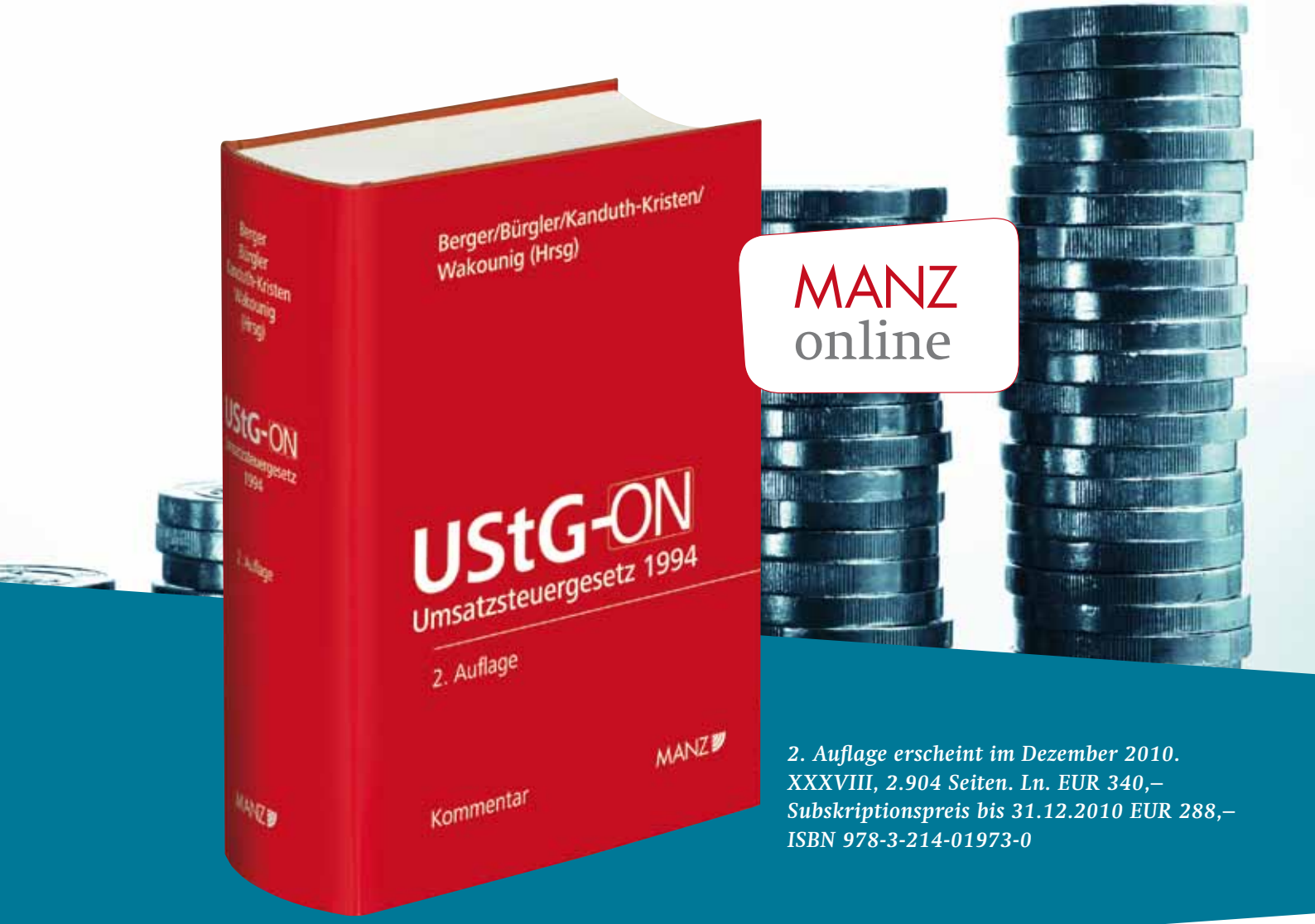

2. Auflage erscheint im Dezember 2010.
XXXVIII, 2.904 Seiten. Ln. EUR 340,–
Subskriptionspreis bis 31.12.2010 EUR 288,–
ISBN 978-3-214-01973-0

Mehrwertsteuerpaket und AbgÄG 2010

Ausführlich kommentiert!

Jetzt zum Subskriptionspreis bestellen!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ